**Zeitschrift:** Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

**Herausgeber:** Staatsarchiv Graubünden

**Band:** 28 (2012)

**Artikel:** Die Freiherren von Rhäzüns : Studien zum Aufstieg und Machtzerfall eines rätischen Adelsgeschlechts (insbesondere im 14. und 15. Jahrhundert)

**Autor:** Bühler, Linus

**Kapitel:** 3: Die Zeit Ulrichs II. Brun von Rhäzüns (1367 - vor 20.9.1415)

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-939135

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# 3 Die Zeit Ulrichs II. Brun von Rhäzüns (1367 – † vor 20.9.1415)

## 3.1 Zur Persönlichkeit Ulrichs II. Brun

Am 3. Januar 1343 liessen die Brüder Balzarollus, Martinus und Gruonus von Orello, Capitanei von Locarno, eine leibeigene Familie von Lottigna im Bleniotal frei. Die dafür bezahlten 68 Pfund gehörten zur Mitgift ihrer Schwester Margareta von Orello, die um 1342 Donat I. von Rhäzüns geheiratet hatte.[186] Aus dieser Ehe ging Ulrich II., ihr Haupterbe, hervor – der bedeutendste Vertreter des Geschlechtes.

Was waren die Gründe für diese Verbindung? Wie oben erwähnt, erwarben Donat I. von Rhäzüns und seine Brüder im Juni 1343 endgültig die Herrschaften Friberg und Jörgenberg und kontrollierten somit die Einmündung der Panixerpass-Strasse in die Lukmanierroute. Das Heiratsbündnis mit den Orelli könnte mit diesen verstärkten herrschaftlichen und verkehrspolitischen Interessen in der Lukmanierregion zusammenhängen. Die Capitanei indessen suchten wohl eine standesgemässe Beziehung zum aufstrebenden rätischen Adelsgeschlecht.

Im Jahre 1367 trat die rhäzünsische Politik in eine neue Phase, die im Zusammenhang mit der Übernahme der Herrschaft durch Ulrich II. Brun zu sehen ist. Ihm ging es um eine Aussöhnung mit den beiden Häusern der Werdenberg. So heiratete er die Gräfin Elisabeth von Werdenberg-Heiligenberg, seine Schwester Anna von Rhäzüns vermählte sich mit dem Grafen Johann von Werdenberg-Sargans.

Aegidius Tschudi vermerkt zum Jahr 1369 den Tod Friedrichs V. von Toggenburg (1315–1364): *Er verliess bi dem selben sinem eegemachel drij sün Fridrichen, Donat und Diethelmen und ein tochter Margret genant, die was dem frijherren von Rätzüns in Churwalchen vermächlet und gebar im ein tochter Margret* [folgt durchgestrichen: *Elsbet*] *genant.*[187] Offensichtlich liegt hier eine Verwechslung vor. Denn abgesehen vom falschen Todesjahr Friedrichs V. ist in keiner Urkunde oder einer anderen Quelle von einer ersten Ehe zwischen Ulrich II. Brun und Margret von Toggenburg die Rede. Bereits bei seiner ersten urkundlichen Erwähnung am 1. Oktober 1367

[186] BUB V, Nr. 2735, 3. Januar 1343. Meyer, Die Capitanei von Locarno, S. 368f.; Deplazes, Zum regionalen Handel und Verkehr, S. 426f.

[187] Tschudi, Chronicon Helveticum, 2. Erg.band, S. 533.

erscheint Ulrich II. von Rhäzüns als Schwiegersohn des Grafen Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg.[188]

Ulrich II. Brun beabsichtigte bald nach seiner Machtübernahme, seine kleine Stammherrschaft auszubauen und seine Stellung in der Surselva zu festigen. Dank seiner Dynamik und Weitsicht hat dieser «aussergewöhnliche rätische Territorialherr des Spätmittelalters»[189] seine Zeit und zusammen mit Abt Johannes von Disentis die Entstehung des Grauen Bundes entscheidend geprägt. Von seiner Mutter Margareta von Orello scheint er das südländische Temperament geerbt zu haben. Dazu kam eine offensichtliche Begabung für Verwaltungsaufgaben, die beim mächtigen Aufschwung des Hauses in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem Freiherrengeschlecht grossen Nutzen brachte.

## 3.2 Die weitere Herrschaftsbildung unter Ulrich II. Brun und ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen

### 3.2.1 Raum Felsberg und Domat/Ems

Bereits im Juni 1368 erwarb Ulrich II. Brun von seinem Schwiegervater Graf Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg und dessen Söhnen pfandweise Burg und Herrschaft Felsberg für 800 Pfund Pfennig, die sie ihm als Heimsteuer für seine Gemahlin Elisabeth und für ein Anleihen zur Lösung von Felsberg schuldeten.[190]Am 15. Oktober des gleichen Jahres verweist Ulrich Brun von Rhäzüns seine Gattin für ihre Heimsteuer von 300 Pfund Pfennig auf die Burg Felsberg mit Zubehör und verschreibt ihr die 500 Pfund Pfennig, um die er Felsberg von Peter von Unterwegen gelöst hat, zu Leibgeding.[191]

Nach dem Tode Ulrich Walters, des letzten Belmonters, am 11. Juli 1371 fiel die Burg Ems an seine Schwester Adelheid, die in zweiter Ehe mit Heinrich von Montalt verheiratet war. Von dort gelangte diese Feste an ihre Tochter Elisabeth, die aus Adelheids erster Ehe mit Heinrich V. von Rhäzüns stammte. Im Mai 1380 erfolgte ein Gütertausch zwischen Elisabeth von Rhäzüns, verheiratet mit Kaspar von Sax-Misox, und ihrem Cousin Ulrich II. Brun. Dabei vertauschte sie die Burg Ems mit Zubehör und Eigenleuten sowie Liegenschaften in Flims und Schluein gegen alle durch Ulrich Brun von Floribella

---

188 BUB VI, Nr. 3593.

189 Deplazes, Zum regionalen Handel und Verkehr, S. 426.

190 BUB VI, Nr. 3622, 22. Juni 1368.

191 BUB VI, Nr. 3629, 15. Oktober 1368. Zur Burg Felsberg vgl. Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 183f.

von Belmont-Sax erworbenen Rechte, Forderungen und Ansprüche auf die Burg Castrisch mit Zubehör, gegen Übergabe der dem Ulrich Brun um 300 Gulden verpfändeten Frauenberger Güter zu Castrisch sowie gegen dessen Eigengut daselbst.[192] In Domat/Ems besassen die Freiherren von Rhäzüns verschiedene Güter, wobei dasjenige von Strasberg besonders erwähnt sei, da es Hans Dieprecht der Schmied, Bürger von Chur, Ulrich Brun im Jahre 1384 um die beachtliche Summe von 115 Mark verkaufte.[193]

### 3.2.2 Domleschg

Am 25. Januar 1387 verkauften Jakob Planta und seine Ehefrau Elsbeth von Schauenstein dem Freiherrn Ulrich Brun das Viztumamt im Domleschg, Weingärten zu Thusis und allen andern Besitz diesseits der Berge Albula, Julier und Septimer.[194]

Aus den Formulierungen geht hervor, dass der Begriff Domleschg mehr umfasst als nur die rechte Talseite, denn auch Thusis gehört dazu. Der Viztum amtete als Stellvertreter des Landesherrn und verfügte über gerichtliche Befugnisse. Das Amt war umstritten, denn Ende 1392 erfolgte ein Spruchbrief durch Graf Johann von Werdenberg-Sargans und weitere Schiedsleute, der das Viztumamt im Domleschg dem Landesherrn, Bischof Hartmann von Chur, zusprach.[195]

### 3.2.3 Heinzenberg und Safien

1383 verkaufte Graf Johann von Werdenberg-Sargans seinem Schwager Ulrich II. von Rhäzüns alle seine Rechte in *Tumlaesch disend dem Rin, Haintzenberg halb gelegen*, das heisst zwischen Rhäzüns und dem Nolla-Bach und hinüber bis nach Safien samt diesem Tal um 800 Mark.[196] Am Heinzenberg besassen die Rhäzünser bereits umfangreiche Güter, und die Hochgerichtsbarkeit wurde hier wie in Safien 1383 als Bestandteil der Herrschaft an Ulrich II.

---

[192] RU Nr. 83, 22. Mai 1380. Zur Burg Ems vgl. Poeschel, Burgenbuch, S. 182f.; Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 178f. Vgl. auch Claudio Willi, Mittelalter und Neuzeit, in: Dorfbuch Domat/Ems, Domat/Ems 2005, S. 32–43. Zur Frage der Ritter und Herren von Ems vgl. ebendort S. 34–36.

[193] RU Nr. 95, 14. Februar 1384.

[194] RU Nr. 101, 25. Januar 1387. Revers von Ulrich Brun in: CD IV, Nr. 104, 25. Januar 1387 und Kind, Currätische Urkunden, Nr. IV.

[195] CD IV, Nr. 173, 6. Dezember 1392.

[196] RU Nr. 91, 17. Juni 1383.

Brun veräussert.[197] Die Burg Heinzenberg (Gem. Präz) wird 1394 erstmals genannt, sie befand sich damals im Besitz der Freiherren von Rhäzüns.[198]

Schon 1378 hatte Graf Johann von Werdenberg-Sargans an Ulrich II. von Rhäzüns die Freien in Portein und seine Zehnten in Präz für insgesamt 176 Mark verpfändet.[199] 1385 gelangten zudem die Schauensteiner Güter um 400 Gulden durch Anna von Schauenstein (Gem. Masein), Klosterfrau zu Lindau, an Ulrich II. von Rhäzüns, wobei die Urkunde von *vestinan, lüt oder güter* spricht.[200] Dazu gehörten auch ihre Rechte an der Burg Untertagstein (Gem. Masein). Die restlichen Ansprüche und Rechte gingen im Jahr 1387 von Elsbeth von Schauenstein an den Freiherrn Ulrich II. von Rhäzüns über.[201]

### 3.2.4 Die spätere Gerichtsgemeinde Waltensburg/Vuorz und das Lugnez

Wie bereits erwähnt, erwarb Ulrich II. von Rhäzüns 1378 von Elisabeth von Montalt, Tochter Simons II. von Montalt, alle ihre Rechte an der Herrschaft Montalt, u.a. die Burgen Schlans und Grünenfels (Gem. Waltensburg/Vuorz) um 1000 Gulden.[202] Durch die Vereinigung mit der Herrschaft Friberg entstand die neue Herrschaft Jörgenberg.

Nach J. L. Muraro lässt die Formulierung *herrschaft Montalt* auf hochgerichtliche Kompetenzen schliessen.[203] In Schlans ist 1383 ein Meierhof nachgewiesen, der an Johann Ringg und Genossen verpfändet war, und von den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg ihrem Schwager Ulrich Brun überlassen wurde.[204]

In Degen im Lugnez verfügte Ulrich II. von Rhäzüns über einen Meierhof, den er 1404 als Lehen ausgab.[205] Bereits 1383 hatte Graf Johann von Werdenberg-Sargans seinem Schwager Ulrich Brun alle seine Rechte in Vals verkauft.[206]

---

197 Muraro, Freiherren von Vaz, S. 56f.
198 RU Nr. 112, 27. März 1394.
199 RU Nr. 77, 5. Februar 1378, BUB VII, Nr. 4009.
200 RU Nr. 97, 21. Juni 1385.
201 RU Nr. 101, 25. Januar 1387.
202 RU Nr. 78, 29. November 1378; BUB VII, Nr. 4049.
203 Muraro, Freiherren von Montalt, S. 24.
204 RU Nr. 92, 13. November 1383.
205 RU Nr. 136, 9. März 1404.
206 RU Nr. 91, 17. Juni 1383.

### 3.2.5 Valendas

Ulrich II. Brun verkaufte 1386 an die Brüder Kaspar und Hans von Andergia verschiedene Güter zu Valendas um 32 churwälsche Mark[207], wohl um den Weg für ein grösseres Geschäft zu ebnen. Denn am 27. Juli 1387 kaufte er von Heinrich Balzar von Andergia aus dem Misox, einem Bruder der Genannten, Güter und Einkünfte zu Valendas und überhaupt alles, was dieser diesseits der Berge zu Churwalchen sein Eigen nannte, ausgenommen das Gut Feingel dsut, um 460 Mark.[208] Da die von Rhäzüns schon vorher Güter und Leute in der Gegend besassen[209] und die Hochgerichtsbarkeit über Valendas von den Werdenberg-Heiligenberg übernommen hatten[210], wurde ihre Herrschaft durch diese Käufe weiter ausgebaut.

### 3.2.6 Fazit

Auffallend ist der frühe Ausbau der Stammherrschaft Richtung Domat/Ems und Felsberg, wodurch die Bildung einer geschlossenen Territorialherrschaft gelang. Erfolgreich war Ulrich II. Brun auch am Heinzenberg und in Safien, wo er ebenfalls die Hochgerichtsbarkeit erwarb. Die pfandweise Übernahme der Freien von Portein sowie der Kauf von Schauensteiner Gütern, darunter die Burg Untertagstein, stärkten die rhäzünsische Position in diesem Gebiet.

In der Surselva wurde durch den Gewinn der Herrschaft Montalt und die Vereinigung zur Herrschaft Jörgenberg die Territorialhoheit weiter ausgedehnt.

Auch in Valendas besassen die Rhäzünser die Hochgerichtsbarkeit bzw. die Territorialherrschaft. Hier wie in den anderen Herrschaften verfügten sie über umfangreichen Grundbesitz.

## 3.3 Einnahmequellen Ulrichs II. Brun von Rhäzüns

Der Aufstieg des Hauses Rhäzüns seit Mitte des 14. Jahrhunderts kann ohne einen wirtschaftlichen Rückhalt nicht erklärt werden. Im Folgenden geht es um eine Skizzierung der wichtigsten Einnahmequellen der Herrschaft.

Die Basis der Einnahmen bildete um 1370 der Grundbesitz. Als geschlossene Grundherrschaft gehörten den Freiherren die Dörfer Rhäzüns

---

[207] Reg. GA Laax, Nr. 1, 16. März 1386. Vgl. Joos, Die Herrschaft Valendas, S. 51f.

[208] RU Nr. 102, 27. Juli 1387.

[209] BUB VI, Nr. 3610, 16. März 1368.

[210] Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 94.

und Bonaduz, die zu jener Zeit noch eine Nachbarschaft mit gemeinsamer Allmende und Alpen darstellten.[211] Reichen Grundbesitz besassen die Rhäzünser, wie oben erwähnt, am Heinzenberg, in Valendas und in der Herrschaft Jörgenberg

In der Regel wurde dieser Grundbesitz von Hörigen oder Leibeigenen in Eigen- oder Pachtwirtschaft bebaut, wobei die Naturalabgaben die Haupteinnahmen ausmachten. Erst gegen Ende des 14. und vor allem im 15. Jahrhundert wurden diese Lehensformen durch die freie Erbleihe abgelöst, die von den rhäzünsischen Walsergemeinden sowie von der Stadt Chur her Einzug in die übrigen herrschaftlichen Gebiete der Rhäzünser hielt.[212] Bei der erblichen Leihe fiel das Lehensgut nicht mehr an den Grundherrn zurück, sondern der Lehensmann konnte es vielmehr vererben, oder auch ganz oder teilweise an Dritte abtreten. Dies geschah durch Verkauf, Tausch, Weiterverleihung oder Verpfändung. Das Obereigentum des Herrn, z. B. in Form des Vorkaufsrechtes, blieb diesem vorbehalten. Den Ausschlag gab die Unveränderlichkeit des Zinses, so wie er im Erblehensbrief festgehalten war. Wenn er dort als Geldbetrag fixiert war, profitierte der Lehensmann zusätzlich von der anhaltenden Geldentwertung.[213]

Die freie Erbleihe mit ihren rechtlichen Folgen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bildete eine Voraussetzung für die Kommunalbewegungen, die in Bünden meistens mehrere Dörfer, sogenannte Nachbarschaften, oder sogar ganze Talschaften umfassten. Auf die wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Folgen der freien Erbleihe wird bei der Behandlung des Grauen Bundes eingegangen.

Als bedeutender Posten der rhäzünsischen Einnahmequellen muss darüber hinaus der Alpbesitz angesehen werden. Mit dem Erwerb der Herrschaft Friberg, der späteren Herrschaft Jörgenberg, um die Mitte des 14. Jahrhunderts, verband sich der Gewinn der Alp Ranasca im Aufstieg zum Panixerpass.[214] Ebenfalls im Besitz der Rhäzünser Freiherren befand sich die Alp Nagens ob Laax, die 1397 an eine Gruppe führender Leute aus Valendas und der Gruob vergeben wurde.[215]

---

[211] Vgl. dazu die Ausscheidungen von *wunn und weid* und von Alpen im 15. und 16. Jahrhundert, Reg. GA Rhäzüns und Bonaduz sowie die Ausführungen oben: Kap. 2.3.2.

[212] Vgl. Clavadetscher, Spätmittelalterliche Erbleihe, S. 35. Ins Gewicht fiel der Erwerb von Walsergemeinden (Safien, Tenna) durch die Freiherren in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

[213] Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 223.

[214] Vgl. oben Kap. 2.3.2 Die eigentliche Herrschaftsbildung 2.3.3.4 Die spätere Gerichtsgemeinde Waltensburg/Vuorz

[215] Reg. GA Laax, Nr. 2, 12. November 1397.

Am Heinzenberg, auf dem Gebiet der Gemeinde Safien, ist die Alp Bischola im Besitz der Rhäzünser bezeugt, wenn auch nicht bereits zur Zeit Ulrichs II. Brun. In einem Prozess des Freiherrn Georg von Rhäzüns gegen die Kinder seines verstorbenen Amtmanns Dysch Schmidt werden diese 1448 gezwungen, ihm die Alp herauszugeben.[216] Ferner ist anzunehmen, dass auch die Alpen der Rhäzünser und Bonaduzer Nachbarschaften zum Eigentum der Freiherren gehörten.

Die rhäzünsische Erwerbspolitik muss noch weitere finanzielle Grundlagen besessen haben. Sie setzt bereits vor Ulrich II. Brun um die Mitte des 14. Jahrhunderts, vor allem in der Surselva ein. Die erbitterten Kämpfe um die Herrschaft Friberg/Jörgenberg und der hohe Kaufpreis von 1'000 Mark fallen ins Auge. Nun ist bekannt, dass der Rechtsnachfolger der Freiherren von Rhäzüns in deren Stammherrschaft und zu Jörgenberg, Graf Jos Niklaus von Zollern, schon am 25. Mai 1459 von Ammann und Gemeinde Waltensburg das Recht erhielt, in ihren Wäldern das für das dortige Bergwerk benötigte Holz zu schlagen.[217] Zu Jörgenberg wurde also schon vor der Zeit der Grafen von Zollern Bergbau betrieben. Am 1. Juni 1472 verkaufte Graf Jos Nikolaus dem Churer Bischof Ortlieb von Brandis für 1'200 Gulden Reichswährung Burg und Herrschaft Jörgenberg mit allen Rechten, ausgenommen die Güter und Zinsen in Obersaxen, die Bergwerke und die Alp Ranasca.[218] Nur wenige Tage später, am 6. Juni 1472, erwarben Abt Johann IV. und Konvent zu Disentis um 1'800 Gulden von Graf Jos Niklaus von Zollern, Herrn zu Rhäzüns, Obersaxen und Tenna, die Herrschaft Jörgenberg, ausgenommen alle Gülten und Renten, Metalle, Erze und Bergwerke sowie die Alp Ranasca.[219] Der zweimalige Verkauf der Herrschaft Jörgenberg kann nur so erklärt werden, dass bei der ersten Veräusserung wohl nicht die gesamte Herrschaft Jörgenberg an Bischof Ortlieb von Brandis überging, und bei der zweiten möglicherweise auch Obersaxen, das zur Herrschaft Jörgenberg gehörte, Eigentum von Abt und Konvent wurde. Aus dem Jahre 1477 ist ferner eine Vereinbarung zwischen Graf Jos Niklaus von Zollern und Albrecht Moser, Felix Keller aus Zürich, Conrad Eber und Sebold Elsner überliefert, in der es um die Förderung der Bergwerke ging.[220] Noch am 4. November 1488 werden die zollerschen Bergwerksrechte in der Herrschaft Jörgenberg erwähnt.[221] Die

---

216 StAGR A I/5 Nr. 19, 3. Dezember 1448.
217 BAC 314.02.05.
218 BAC 314.02.10.
219 BAC 314.02.11.
220 BAC 314.02.12, 5. Dezember 1477. Natale, Die Grafen von Zollern, S. 104, Nr. 79.
221 LandesA Glarus, Werdenberger Kisten 2.

Lagerstätten zu Jörgenberg befanden sich in der Umgebung von Rueun und Andiast, wobei hier vor allem Blei und Kupfer gefördert wurden, auf der Alp Ranasca, oberhalb von Panix, indes ausschliesslich Kupfer.[222]

Der Bergbau wurde im Spätmittelalter vermehrt als territorialherrliches Regal aufgefasst und in arbeitsteiliger, kapitalintensiver Weise bewirtschaftet. Wie er von den Freiherren von Rhäzüns betrieben wurde, ist schwer zu ermitteln. Denn die undatierte Bergwerksordnung für die Herrschaften Rhäzüns und St. Jörgenberg ist eher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden und scheint von den Grafen von Zollern aufgesetzt worden zu sein, deren Bemühungen um den Bergbau in ihren Gebieten bekannt sind. Wie lange schon die Rhäzünser Adeligen Erze abbauen liessen, bleibt unbestimmt.[223] Aber es scheint, dass ihr Aufstieg seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch dem Bergbau zu verdanken war.

## 3.4 Zur Verkehrspolitik Ulrichs II. Brun von Rhäzüns

In seinem Aufsatz «Zum regionalen Handel und Verkehr an der Lukmanier- und Oberalproute im Spätmittelalter» hat Lothar Deplazes als Erster die Verkehrspolitk Ulrichs II. Brun gründlich erforscht und Entscheidendes dazu beigetragen. Vorerst galt es, den verkehrspolitischen Rahmen für die Deutung der spärlich überlieferten regionalen Handelsgeschäfte abzustecken. Friedensverträge, Bündnisse und Prozessakten dienten hierzu als die wichtigsten Quellen. Den Begriff «Region» verwendete Deplazes pragmatisch und ging dabei von der Kleinregion Vorderrheintal-Blenio-Biasca als Teil einer umfassenden Lukmanierregion aus, zu der im Norden auch Glarus, im Süden das Gebiet bis zu den Märkten von Lugano, Chiasso und Varese gehörten.[224] In den folgenden Ausführungen stütze ich mich vorwiegend auf diese Arbeit.

Den bedeutendsten regionalen Handels- und Verkehrsvertrag für den hier untersuchten Raum schlossen die Cadi und Blenio mit Zustimmung ihrer Herrschaften und des Freiherrn Ulrich II. Brun von Rhäzüns am 13. Juli 1376[224a]. Die Hauptpunkte sind:

---

222 Krähenbühl, Der historische Bergbau in Graubünden, S. 84f.

223 Plattner, Geschichte des Bergbaus in der östlichen Schweiz, S. 26–28. BAC 314.02.16, Bergwerksordnung aus dem 15. Jh. Vgl. auch Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 234–236.

224 Deplazes, Zum regionalen Handel und Verkehr, S. 411.

224a BUB VII, Nr. 3956.

1. Der Vertrag ist alle 10 Jahre zu erneuern.
2. Die beiden Täler garantieren einander den ungehinderten Durchzug mit ihren Handelswaren und mit anderen Gütern.
3. Durchzug mit geraubten oder gestohlenen Waren aus dem Distrikt des Vertragspartners wird nicht gewährt.
4. Im Streitfall ist das Gericht des Distriktes, in dem die Straftat verübt wurde, zuständig und der *rector* (Podestà von Blenio, Mistral der Cadi) soll die nach geltendem Talrecht verhängte Strafe vollziehen.
5. Für gegenseitige Forderungen an Schuldner dürfen weder Personen verhaftet noch Güter beschlagnahmt werden, stattdessen suche jeder Recht beim zuständigen Gericht.
6. Verbannte dürfen auch im Tal des Vertragspartners nicht geduldet werden.
7. Beide Seiten beschwören den Vertrag nach eigener Landesgewohnheit, und wer ihn verletzt, zahlt dem Vertragspartner 1'000 Goldflorin.

Dass es sich hier um mehr als einen «gewöhnlichen Handelsvertrag» handelt, betonte P. Iso Müller mit Recht, weil auch Ulrich II. Brun von Rhäzüns mitwirkte, «der den Ausgang des Vorderrheintales, die Herrschaft mit Ems und Felsberg innehatte. Der Lukmanier war Verbindungsroute zwischen Chur und Mailand.»[225] Zwar erwarb Ulrich II. Brun erst 1380 die Herrschaft Ems, nachdem er bereits 1368 Felsberg pfandweise übernommen hatte. An seiner starken Stellung in diesem Raum ist dennoch nicht zu zweifeln.

1376 regelten die Bewohner der beiden obersten Täler am Lukmanierpass eindeutig ihre eigenen Durchgangsrechte. Da Handelsware und Reiseziele nicht näher genannt sind, darf man sowohl gegenseitige Marktbesuche als auch den Export und Import in beiden Richtungen mindestens bis Chur und Lugano annehmen. Zudem ist davon auszugehen, dass Bauern und Händler aus Mittelbünden, Glarus, Ursern, Blenio und der Leventina seit Beginn des 14. Jahrhunderts auf dem Gallusmarkt (16. Oktober) der Freien von Laax erschienen und dass umgekehrt die Bündner Oberländer die Märkte der Nachbartäler besuchten.[226]

Bereits 1373 anerkannte Ulrich II. von Rhäzüns alle Friedensverträge, die Abt Johannes von Disentis auch in seinem Namen mit der Talschaft Leventina geschlossen hatte. Deplazes sieht die Urkunde im Zusammenhang mit den Bemühungen um den Landfrieden in den Zentralalpen. Die Sicherheit an der Gotthardroute war um 1350 gefährdet, was auch die Churrätier betraf, die

[225] Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 152f.
[226] Deplazes, Zum regionalen Handel und Verkehr, S. 414.

das Gebiet südlich von Biasca allerdings direkter über den Lukmanierpass erreichten. Doch nicht nur die Eidgenossenschaft hatten sie als Ziel vor Augen, sondern auch die Lokalmärkte der Leventina und Domodossola.[227]

Im Vertrag vom 15. August 1401 nahm Ulrich II. Brun von Rhäzüns eine führende Stellung ein.[228] Er – auch im Namen des Freiherrn Albert von Sax-Misox – sowie die Gerichtsgemeinden Cadi, Lugnez und Gruob im Norden und das Bleniotal im Süden garantieren sicheren Aufenthalt und freien Transit in dieser Region, die gegenüber dem Vertrag von 1376 wesentlich erweitert wurde. Sie umschloss nun neben dem Lukmanier auch die Nord-Süd-Verbindung über den Greinapass (Lugnez–Blenio).

Wie stand es um die Benützung der Glarner Pässe in die Surselva im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts? Welche Interessen verfolgte Ulrich II. Brun in dieser Beziehung? Drei Pässe führen von Glarus ins Vorderrheintal: Der Panixerpass (Elm–Panix), der Segnespass (Elm–Flims) und der Kistenpass (Linthal–Brigels).[229]

Die bisherigen Annahmen eines regen Handels und Verkehrs über die Glarner Pässe beruhen auf zwei recht vagen Urkundenstellen. Im Friedensvertrag vom 3. Juni 1343 werden die Glarner verpflichtet, Abt und Konvent von Disentis beim Durchzug durch ihr Gebiet nicht *schädigen* zu lassen, *weder mit ross, noch mit pfändung* noch in irgendeiner Weise.[230] Hier ist nur von Klosterleuten und ihren Gütern auf ihrem Weg durch das Glarnerland, nicht aber von den Gotteshausleuten der Cadi und ihrer Handelsware die Rede. Das Bündnis vom 24. Mai 1400 zwischen dem Oberen Bund und Glarus regelt sehr ausführlich die militärische Unterstützung und Anwerbung von Söldnern und hält recht knapp fest: *Es soll ouch ietwedra teil dem andern geben an geverd bi guoten trüwen.*[231] Es ist wohl zuerst an kleinregionalen Handel, zudem an das Recht der Reisenden, Lebensmittel für sich und Futter für die Tiere zu kaufen, sowie an die Öffnung regionaler Märkte zu denken. Für Deplazes gilt dieser Passus allerdings nicht als Beweis für den Viehexport der Glarner über den Panixerpass und den Lukmanier nach Italien. Die Urkunden von 1343 und 1400 erwähnen nämlich weder Durchzugsrechte noch Viehausfuhr.[232]

---

227 Deplazes, Zum regionalen Handel und Verkehr, Anhang Nr. 1, 29. Oktober 1373 sowie S. 421; BUB VII, Nr. 3828.

228 Deplazes, Zum regionalen Handel und Verkehr, Anhang Nr. 2.

229 Zur Bedeutung dieser Pässe im Mittelalter: Müller, Die Pässe von Glarus nach Graubünden.

230 BUB V, Nr. 2747.

231 Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte 1, S. 12, Nr. 4.

232 Deplazes, Zum regionalen Handel und Verkehr, S. 418f.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kontrollierten die Freiherren von Rhäzüns die Einmündung der Panixerstrasse in die Lukmanierroute. Ulrich II. Brun kaufte 1378 aus der Erbschaft der Montalt die Herrschaft Grünenfels mit der dazugehörigen Feste und mit der Burg Schlans und vereinigte sie mit Friberg zu einer grossen Herrschaft Jörgenberg. Sein Interesse an einem geregelten Verkehr über den Panixerpass ist mehr als verständlich. Das Bündnis vom 24. Mai 1400 zwischen Glarus und dem Oberen Bunde dürfte nicht zuletzt unter seiner Führung entstanden sein.

Sein Engagement an der Lukmanierroute lässt sich damit deuten, dass Freiherr Ulrich II. von Rhäzüns durch den Ausbau seiner Stammherrschaft eine beherrschende Stellung am Knotenpunkt des Verkehrs Richtung San Bernardino und Splügen sowie Lukmanier und Vorderrheintal erreicht hatte. Seine starke Position mit der Herrschaft Jörgenberg bis an die Ostgrenze der Cadi erklärt wohl auch sein grösseres Interesse an der Lukmanier- als an der San Bernardino- und Splügenroute. Zwar bestanden an der «Unteren Strasse» sechs Porten, nämlich Rhäzüns, Thusis, Schams, Rheinwald, Campodolcino in der Val San Giacomo jenseits des Splügens sowie in Mesocco an der Südseite des San Bernardino.[233] Sie sind freilich erst 1473, seit dem Ausbau der Viamala belegt.

Ein zusätzlicher Grund für die Verbundenheit Ulrichs II. Brun mit den südlichen Bergtälern des Lukmaniers und Gotthards liegt in seiner Herkunft als Sohn der Margareta von Orello aus der Adelsfamilie der Capitanei von Locarno. Diese hatten als Vogtrektoren von Blenio bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts grossen politischen Einfluss ausgeübt, die später freilich schwand. Dagegen konnten sie ihre wirtschaftlichen Privilegien zu einem wesentlichen Teil gegenüber Mailand und den lombardischen Talkommunen behaupten.[234] Davon zeugt das Testament des Martinus von Orello aus dem Jahr 1393, in dem er auch seinen Neffen Ulrich II. Brun berücksichtigte.[235] Zur Erbschaft gehörten Güter und Rechte im Bleniotal und anderswo ausserhalb der Plebangemeinde Locarno. Wie gross dieser vererbte Besitz wirklich war, ist nicht zu ermessen. Unbedeutend kann er nicht gewesen sein, denn er bildete 1396 Gegenstand eines Schiedsprozesses zwischen dem rhäzünsischen Freiherrn und der Talgemeinde Blenio.[236]

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass wohl mehrere Gründe Ulrich II. Brun zu einer aktiven Verkehrspolitik an der Lukmanierroute bewogen

---

[233] Schnyder, Handel und Verkehr, Bd. 1, S. 33.

[234] Deplazes, Zum regionalen Handel und Verkehr, S. 428.

[235] Deplazes, Zum regionalen Handel und Verkehr, Anhang 2, Locarno, 21. März 1393.

[236] Deplazes, Zum regionalen Handel und Verkehr, Anhang 3, Rhäzüns, 8. Juli 1396.

haben: zum einen kommen Zolleinnahmen, so an der Puntarsa bei Domat/Ems bis Ende des 14. Jahrhunderts und der Nachfolgebrücke über den Rhein beim Käppelistutz in Frage, aber auch an Transport- und vor allem regionale Handelsinteressen der Untertanen ist zu denken. In einem Verzeichnis von 1388 ist in Rueun, in der Herrschaft Jörgenberg, eine Sust vermerkt.[237] Rhäzünsische Untertanen in dieser Gegend profitierten also vom Durchgangsverkehr durch Transportdienste. Aber auch die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Orello von Locarno spielten eine Rolle.

## 3.5 Die Rhäzünser Fehde (1394–1415)

Die Rhäzünser Fehde dauerte mit Unterbrüchen rund 20 Jahre, und sie ist in ihren Auswirkungen auf das Gebiet des Oberen Bundes und Teilen des Gotteshausbundes sowie auf die Geschicke des Geschlechtes der Freiherren von Rhäzüns selbst nicht zu unterschätzen. Auf die Bedeutung der mittelalterlichen Fehde wurde bereits eingegangen. Die Herren von Rhäzüns haben sich während ihrer ganzen Geschichte als fehdetüchtig erwiesen. Bei der Behandlung der Rhäzünser Fehde ist nach den Ursachen des Konflikts zwischen Rhäzüns und dem Hochstift Chur zu fragen, nach konkreten Ansprüchen und nach welchem Recht geurteilt und nach welchen Kriterien die Schiedssprüche gefällt wurden. Es ist auch danach zu fragen, welche Gründe für die Ausweitung der Fehde verantwortlich waren, und zugleich gilt es, den Zusammenhang mit anderen Fehden, vor allem der Matscher Fehde, zu beachten.

### 3.5.1 Der Streit um das Viztumamt im Domleschg

Die Ursachen des Streits um das Viztumamt im Domleschg und am Heinzenberg gingen auf den Kauf dieses Amts durch Ulrich II. Brun vom 25. Januar 1387 zurück. Dies war noch unter Bischof Johann II. Ministri geschehen, der am 30. Juni 1388 verstarb.[238] Der Kauf blieb damals – soweit nachprüfbar – durchaus unwidersprochen und ohne Reaktionen. Die Lage änderte sich erst unter Bischof Hartmann II., Graf von Werdenberg-Sargans zu Vaduz. Dieser Adelige war nach Deplazes der fehdetüchtigste Churer Bischof des Spätmittelalters.[239] Er bekleidete zudem leitende Positionen im Ritterorden der Johanniterkommenden von Wädenswil, Feldkirch und Bubikon. Aufgrund der

[237] Schnyder, Handel und Verkehr, Bd. 1, S. 166.
[238] Mayer, Geschichte des Bistums Chur, Bd. 1, S. 396; HS I/1, S. 486.
[239] Deplazes, Reichdienste und Kaiserprivilegien, S. 263.

Existenz eines Gegenkandidaten für das Bischofsamt blieb seine Wahl in den ersten Regierungsjahren keineswegs unbestritten, zumal dieser Gegenkandidat von den Herzögen von Österreich unterstützt wurde. Erst als Habsburg seinen Mann im Jahre 1392 fallen liess, setzte sich Hartmann endgültig durch.[240]

Unter Bischof Johann II. Ministri gestalteten sich die Beziehungen zwischen Rhäzüns und dem Hochstift durchaus freundschaftlich, davon zeugt u. a. die Schenkung eines Leibeigenen durch Ulrich II. Brun an Bischof Johann vom Jahre 1381.[241] Das Verhältnis verschlechterte sich erst unter Hartmann II., denn dieser war gewillt, dem Bistum wieder zu seiner führenden Position zu verhelfen und seine Rechte wiederherzustellen, wenn nötig mittels Waffengewalt und Ritterfehde, die ihm als selbstverständliches Mittel «rechtmässiger Gewalt» galt.[242] Als Indiz für die neue Politik gegenüber Rhäzüns zählt auch die 1393 erfolgte Einlösung von Kerznern, die im Jahre 1349 an die Rhäzünser verpfändet worden waren.[243] Dafür sprechen ebenfalls das Anlegen von Urbarien und die Aufzeichnung von Rechten auch im Domleschg[244], die nicht zuletzt als Reaktion auf die Brun'schen Vorstösse und die Aufkaufpolitik Ulrichs II. Brun zustande kamen und die bischöflichen Ansprüche zu verteidigen hatten.

Das Viztumamt im Domleschg war ein bischöfliches Lehen und umfasste sowohl niedergerichtliche Kompetenzen als auch grundherrschaftliche Verwaltungsaufgaben. Der Viztum verwaltete den Besitz des Bischofs im Domleschg und am Heinzenberg, sorgte für den Einzug von Steuern und Zinsen sowie für die Bestellung von Huben und Höfen. Das Viztumamt war eine Schlüsselstellung, da es ausgedehnte Rechte umfasste.[245]

Am 30. Januar 1384 übertrug Bischof Johann II. das Viztumamt in Cazis dem Hensli von Schauenstein.[246] Durch dessen Tod oder durch anderweitige Veräusserung ging das Amt an seine Cousine Elsabeth von Schauenstein über, die mit Jakob Planta verheiratet war. Von dort gelangte es durch Verkauf 1387 an Ulrich II. Brun von Rhäzüns.[247] Dass der Verkauf nicht unbestritten war, zeigt ein Zusatzabkommen zwischen Jakob Planta und dem Rhäzünser, wonach dieser 50 Mark verspricht, sobald das Amt in seine Gewalt gebracht

---

240 Mayer, Geschichte des Bistums Chur, Bd. 1, S. 398f.; HS I/1, S. 487.
241 CD IV, Nr. 40, 31. Mai 1381.
242 Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 263.
243 BUB V, Nr. 2956, 14. März 1349.
244 Muoth, Ämterbücher, S. 38–42, 73–75.
245 Muoth, Ämterbücher, S. 38–40; vgl. auch Liver, Abhandlungen, S. 507–516.
246 CD IV, Nr. 72.
247 RU Nr. 101, 25. Januar 1387.

sei.[248] Die Erklärung für diese Abmachung könnte darin liegen, dass Jakob Planta nicht befugt war, ohne Wissen und Zustimmung des Bischofs dieses einträgliche und wichtige Amt zu veräussern. Die Ansicht Peter Livers[249], das Amt sei in den Händen Simon Panigadas gewesen, dürfte damit in Frage gestellt sein. Liver stützt sich bei seiner Behauptung auf einen Revers des Simon Panigada von 1386 über das «Amt zu Fürstenau», das nicht unbedingt mit dem Viztumamt identisch sein muss, zumal dieses 1384 zu Cazis genannt wird.

Bischof Hartmann versuchte den Vorstoss Ulrichs II. damit abzuwehren, dass er 1389 das Amt Rudolf von Schauenstein-Ehrenfels übertrug. Doch damit erzielte er keinen durchschlagenden Erfolg, wie der Schiedsspruch vom 6. Dezember 1392 zwischen Bischof Hartmann und Freiherr Ulrich Brun zeigt.[250] Der Obmann des aus je zwei zugesetzten Schiedsleuten bestehenden Schiedsgerichts, Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans, Vetter des Bischofs und Schwager des Freiherrn, versuchte die bisher nicht mit Waffengewalt ausgetragenen Streitigkeiten mit der *minn*, d. h. durch Vergleichsvorschlag, und wenn dies scheitern sollte, nach «Recht» beizulegen. Durch Hinweis auf das Gewohnheitsrecht wird der Bischof als Besitzer des Viztumamts geschützt, während die Ansprüche Ulrichs II. Brun zurückgewiesen werden. Bruns Plan, durch Kauf in den Besitz dieses Schlüsselamts zu gelangen, war somit vorderhand gescheitert. Seine Ansprüche beruhten nun aber nicht auf Usurpation schlechthin, hatte er doch gleichsam auf «legalem» Weg versucht, zum Ziel zu gelangen. Das Viztumamt wurde wie ein Erblehen behandelt, das der Inhaber – in diesem Fall Jakob Planta oder seine Frau Elisabeth – ohne Einwilligung des Lehensherrn veräusserte. Dagegen wehrte sich der Bischof mit Erfolg. Dem Konflikt lag neben dem Streben nach Ausweitung der rhäzünsischen Herrschaft allerdings auch eine dem Hochstift entglittene Kontrolle über Verwaltungsaufgaben zugrunde.

Der Griff Ulrichs II. Brun nach dem Viztumamt blieb nicht sein einziger Versuch, die Rechte des Churer Hochstifts anzugreifen. Das Urbar E der Bischöfe von Chur, das auch zur Abwehr der Brunschen Ansprüche geführt wurde, klagt über den Widerstand von Herrschaftsleuten, die mit dem Hinweis auf die Rhäzünser Leute sich weigerten, Steuern und Dienste zu leisten.[251] Dem dynamischen Freiherrn war es offenbar gelungen, ähnlich wie Walter von Rhäzüns 1362 gegenüber Werdenberg, durch Erleichterung von Steuern

---

248 CD IV, Nr. 104, 25. Januar 1387.

249 Liver, Entwicklung vom Feudalismus, S. 363, Anm. 21.

250 CD IV, Nr. 173. Abgedruckt bei Tschudi, Chronicon Helveticum, 6. Teil, S. 323f.

251 Muoth, Ämterbücher, S. 73.

und Frondiensten fremde Herrschaftsleute so stark zu beeinflussen, dass es der betreffenden Herrschaft zum Schaden gereichte.

### 3.5.2 Der Konflikt um die Fischenz im Rhein und die Vogtei Cazis

Der Schiedsspruch des Grafen Johann von Werdenberg-Sargans im Jahre 1392 vermochte den Streit zwischen Bischof Hartmann und Ulrich Brun nicht beizulegen. In der Folge kam es zu neuen Auseinandersetzungen um die Fischenz im Domleschger Rhein und die Vogtei über das Frauenkloster Cazis. Die Fischenz gehörte wie Jagd und Bergbau zu den territorialherrlichen Regalien. Im erneuten Schiedsgericht vom 5. März 1394 urteilte wiederum Graf Johann von Sargans.[252] Die Streitigkeiten waren in der Zwischenzeit in eine offene Fehde ausgeartet.[253] Damit aber befanden sich Bischof Hartmann und seine Gotteshausleute in einem «Zweifrontenkrieg». Denn seit Herbst 1392 stand er wegen der Immunitätsvogtei im Engadin, Vinschgau und Münstertal sowie der Klostervogtei Müstair in einer Fehde mit den Vögten von Matsch.[254] Ihm musste es deshalb daran gelegen sein, zumindest auf einer Seite zu einem Anlass oder Frieden zu kommen.

Da der Auseinandersetzung mit Ulrich Brun nicht jene Bedeutung zuzumessen war wie derjenigen mit den Vögten von Matsch, tendierte Hartmann wohl eher auf eine rasche Beilegung mit dem Rhäzünser. Ulrichs II. Brun Streben nach Erweiterung seiner Herrschaft im Domleschg und am Heinzenberg dürfte nicht unwesentlich zur Ausweitung des Konflikts beigetragen haben. Die Vogtei Cazis schob sich zudem zwischen der rhäzünsischen Herrschaft am Heinzenberg und der Stammherrschaft, so dass Übergriffe des Freiherrn auf die Vogtei nicht überraschen.

Der Schiedsspruch vom 5. März 1394 hielt fest, dass Bischof Hartmann dort seine Fischereirechte ausnützen durfte, wo sie ihm rechtlich zustanden, nämlich im Gebiete der Vogtei Cazis. Ulrich Brun dagegen erhielt die Erlaubnis unterhalb einer angegebenen Grenzstelle zu fischen, solange Hartmann Bischof von Chur war. Die Vogtei über das Kloster Cazis wurde indes bedingungslos Bischof Hartmann zugesprochen, da er sie nach Recht und Gewohnheit innehabe.

---

[252] CD IV, Nr. 179.

[253] Zum Verlauf der Fehde vgl. auch Liver, Entwicklung vom Feudalismus, S. 366–370 sowie Rigendinger, Das Sarganserland im Spätmittelalter, S. 254–261.

[254] Vgl. Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 262–264.

War Ulrich Brun 1392 noch auf der ganzen Linie unterlegen geblieben, so erzielte er hier zumindest einen bescheidenen Teilerfolg. Keine Erwähnung erfuhr das 1392 noch so umstrittene Viztumamt.

### 3.5.3 Der Ilanzer Bund vom 14. Februar 1395

Auch der neue Schiedsspruch vom 5. März 1394 vermochte die Fehde zwischen Bischof Hartmann und Freiherr Ulrich II. von Rhäzüns nicht beizulegen, denn Ulrich Brun gab sich nicht so leicht geschlagen. Er suchte vielmehr nach neuen Fehdehelfern und fand diese im Bündnis des Oberen Bundes vom 14. Februar 1395.[255] Dieser Bund, geschlossen zu Ilanz, verdient es aus mehreren Gründen, eingehender erörtert zu werden, nicht zuletzt deshalb, weil er zum direkten Vorläufer des Grauen Bundes von 1424 wurde.

Als Bündnismitglieder treten auf: Abt Johannes von Disentis und die Gemeinde Disentis, Ulrich II. Brun von Rhäzüns und seine Untertanen sowie Albrecht V. von Sax-Misox und seine Talleute im Lugnez und in der Gruob.

Folgende Artikel wurden beschlossen:

1. Jeder Herr und jeder Mann soll bei seinen Rechten bleiben.
2. Sucht ein Herr oder ein Mann Hilfe und Rat bei seinen Eidgenossen, so sollen diese ihm mit Tat, Leib und Gut beistehen.
3. Ulrich Brun von Rhäzüns und Albrecht von Sax-Misox und ihre Nachfolger verzichten darauf, Einfluss auf die Wahl eines Abtes zu nehmen oder gar einen Abt einzusetzen, noch ihn in seinen Rechten zu hindern.
4. Die oben Genannten versprechen, Abt, Klosterherren und Gotteshausgemeinde unangetastet zu lassen.
5. Abt und Gemeinde Disentis sollen den Herren von Rhäzüns und von Sax-Misox bis zu ihrer Letzi oberhalb des Flimserwaldes auf eigene Kosten helfen; wenn es darüber hinaus geht, muss die andere Partei für den Unterhalt aufkommen. Hilfe wird nur so weit geleistet, als es eigenes Gebiet betrifft.
6. Ulrich Brun und Albrecht von Sax-Misox und ihre Nachkommen sowie ihre Untertanen müssen dem Abt und der Gemeinde bis zu ihrer Letzi helfen, und zwar zu gleichen Bedingungen wie sie ihren Bündnispartnern helfen.
7. Jeder Herr soll in seinem Gebiet seine liegenden Güter *niesen*.
8. Ohne gemeinsamen Beschluss wird niemand neu in den Bund aufgenommen.

[255] CD IV, Nr. 194, 14. Februar 1395.

9. Bei gemeinsamem Kriegszug gilt gemeinsame Beuteteilung.
10. Entstehen Streitigkeiten zwischen den Bündnismitgliedern, so soll das Bündnis nicht aufgelöst werden, es soll vielmehr ein Schiedsgericht gebildet werden, bestehend aus je einem Schiedsmann jeder Bündnispartei. Das Urteil verlangt zwei von drei Schiedsmann-Stimmen.
11. Der Bund soll alle fünf Jahre in Trun erneuert werden.
12. Vorbehalte:
    a) Der Abt und die Gemeinde Disentis nehmen sich die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden aus. Sie helfen indes, wenn einer der Bündnismitglieder von den Waldstätten angegriffen wird.
    b) Rhäzüns nimmt sich in gleicher Weise die Herrschaft Österreich, Egon von Matsch und die Waldstätte aus.
    c) Albrecht von Sax-Misox nimmt sich die Herren von Mailand und die Waldstätte aus.

Geographisch umfasste der Bund fast das gesamte Einzugsgebiet des Vorderrheins, die erweiterte Stammherrschaft Rhäzüns und die rhäzünsischen Herrschaften am Hinterrhein. Zugleich bildete dies auch das Einzugsgebiet der Lukmanierroute. Ins Gewicht fielen somit handelspolitische Interessen und Beziehungen, vor allem zwischen Disentis und Rhäzüns, das ja einen ansehnlichen Teil des «Anmarschweges» des Lukmaniers kontrollierte. Ulrich Brun bewogen bekanntlich mehrere Gründe zu einer aktiven Verkehrspolitik am Lukmanierpass.[256]

Die Abtei Disentis trat mit allen ihren Gebieten ausser Ursern bei, das bereits seit 1317 als Reichslehen den Urner Ministerialen von Moos vergeben war und durch das Freiheitsprivileg König Wenzels von 1382 reichsfrei wurde. Als eigene Partei schloss sich die Gemeinde Disentis dem Bündnis an und bestätigte damit ihr früheres selbstständiges Auftreten.

Die Herrschaft Rhäzüns trat mit all ihren Gebieten und den Untertanen dem Bunde bei. Albrecht von Sax-Misox, dessen Gebiet sich in einem lang gestreckten nordsüdlichen Komplex von Roveredo bis nach Flims erstreckte, fand nur mit seinen namentlich erwähnten Talleuten im Lugnez und in der Gruob Aufnahme, da wegen der Entfernung der anderen Herrschaften deren Schutz wohl nicht mehr voll garantiert werden konnte.[257]

In seiner Form war der Bund ein Landfriedensvertrag, wie er seit dem Hochmittelalter immer wieder begegnet. Das unterstreicht auch der erste Artikel, der bestimmte, dass jeder Herr und jeder Mann bei seinen Rechten ver-

---

[256] Vgl. Kap. 3.4 Zur Verkehrspolitik Ulrichs II. Brun von Rhäzüns.
[257] MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, Bd. I, S. 177.

bleiben soll, womit soziale und rechtliche Änderungen und damit verbundene Unruhen ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Den Landfriedenscharakter betonen aber auch die Artikel fünf und sechs, die einen Hilfsvertrag gegen äussere Feinde darstellen. Der Bund sollte nur bei Angriffen von aussen, nicht aber bei Attacken der eigenen Bündnispartner zur Anwendung kommen, war also ein Defensivvertrag.

Gleich dem Bündnis der rätischen Freiherren mit Rheinwald und Safien von 1360 kannte der Ilanzer Bund keine zeitliche Beschränkung. Er stellte gleichfalls eine Eidgenossenschaft dar und wurde wie jener zwischen Landesherren und Untertanen geschlossen, wenn auch nicht mit fremden Untertanen gegen deren eigene Herren. Ebenso scheint der Einfluss der Territorialherren nicht mehr so dominierend gewesen zu sein wie 1360, obwohl der Ilanzer Bund noch primär als Herrenbund zur Verfolgung eigener politischer Ziele und Interessen gegründet wurde.

Wie der Bund von 1360 sah auch die Ilanzer Vereinigung eine Schiedsinstanz vor. Während jener bestimmte, dass nur die Herren von Rhäzüns und Belmont das Schiedsgericht bildeten, so wird der betreffende Artikel im Bündnis von 1395 dahin erweitert, dass jede Partei einen Schiedsmann zu stellen hat, und dass die Mehrheit, nämlich zwei Stimmen, den Ausschlag gibt.

Welchen Hintergrund hat Artikel 3? Er muss generell wohl als eine Absicherung der Abtei Disentis gegenüber jedem Einmischungsversuch seiner Verbündeten gewertet werden. Es liegt indes auch eine ganz konkreter Grund vor. Der Vorgänger des Abtes Johannes, Jakob von Buchhorn, war nämlich auf Betreiben einiger rätischer Adeliger ermordet worden.[258] Bei der Nachfolge hatten diese noch ein gewichtiges Wort mitgeredet, und dagegen richtet sich wohl der Artikel.

Iso Müller sieht in Ilanz den zentralen Treffpunkt für Disentis, Rhäzüns und Sax-Misox.[259] Der spätere Tagungsort Trun jedoch lässt auf eine gewisse Schutzoberhoheit des Abtes schliessen. Trun liess sich zwar auch für die anderen Bündnismitglieder recht gut erreichen, denn das rhäzünsische Gebiet erstreckte sich bis vor die Feste Ringgenberg (Gem. Trun) und mit Schlans gar bis in die Cadi.

Wer bot nun seine ganze Kraft für diesen Bund auf? Es waren wohl Disentis und Rhäzüns zugleich. Die Sicherung des Landfriedens und die bereits erwähnten handelspolitischen Interessen um die Lukmanierroute standen bei beiden im Vordergrund. Ulrich Brun von Rhäzüns jedoch brauchte zusätzlich Rückendeckung bei seinen Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Chur

---

[258] MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, Bd. I, S. 165.

[259] MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, Bd. I, S. 174.

und wenn nötig sogar Hilfe und Unterstützung. Rhäzüns verfügte zudem über Erfahrung mit Bündnissen zwischen Herren und Untertanen. Je nach Standpunkt, von welchem aus man die Frage nach der Initiative zur Gründung des Ilanzer Bundes zu klären versuchte, fiel in der bisherigen Literatur die Antwort verschieden aus. Für Balthasar Vieli, den Verfasser der «Geschichte der Herrschaft Räzüns», steht fest: «Wenn Irgend jemand der Gründer des Oberen oder Grauen Bundes genannt werden kann, so war es sicherlich der Dynast am Fusse des ‹Dreibündensteins›, Ulrich der ‹Mächtige› von Räzüns, der dadurch, wenn auch nur indirekt und gegen seinen Willen, ein grosser Beförderer der Freiheit und als solcher eine wirklich ungewöhnliche Erscheinung seiner Zeit war.»[260] Iso Müller dagegen plädierte für den Schirmherrn der Abtei: «Wenn einer unter den drei Bundeshäuptern als Gründer der Ilanzer Vereinigung bezeichnet werden kann, dann Abt Johannes. Zwar fehlten bei ihm fürstherrschaftliche Rücksichten nicht, allein keiner hat wie er durch eine fast dreissigjährige Politik sich so sehr für die Überbrückung der Gegensätze zwischen Volksschichten und Regenten, zwischen Gemeinden und Dynasten persönlich eingesetzt. Er hat eigentlich einer neuen Politik Bahn gebrochen.»[261] Die Frage kann meiner Ansicht nach nur mit dem Argument geklärt werden, dass sowohl Rhäzüns wie Disentis gewichtige Gründe für ein Bündnis beibrachten und dass beide gleichermassen die Initiative ergriffen. Ein Übergewicht einer der beiden Parteien ist kaum zu bemerken. Zudem sind einige Vorbehalte anzubringen, den Fürstabt als Bahnbrecher einer neuen Politik zu sehen. Die Verbindung zwischen Landesherren und Untertanen war in Rätien keineswegs neu und wurde schon Jahrzehnte zuvor, insbesondere im Bund von 1360, mit Erfolg versucht. Desgleichen strebten schon damals die Bündnispartner eine dauerhafte Neuordnung an, wie die Ewigkeitsklausel beweist. Darüber hinaus spielte das «Volk» nicht die entscheidende Rolle, wie ihm die ältere Forschung teilweise zuweisen möchte. Die feudalen Mächte präsentierten sich durchaus ungebrochen, wie das Beispiel Ulrichs II. Brun und die Geschehnisse der Rhäzünser Fehde zur Genüge zeigen.

Nach Peter Liver enthielt das Bündnis vom 14. Februar 1395 eine antiösterreichische Tendenz, und zwar insofern als es sich gegen den seit dem Jahre 1392 mit dem Hause Österreich verbündeten Bischof Hartmann II. von Chur richtete.[262] Dass Ulrich Brun das Haus Habsburg ausgenommen hat, gibt Liver zwar zu, misst dieser Tatsache aber keinerlei Bedeutung bei. Gewiss war Bischof Hartmann mit Österreich verbunden, doch keineswegs so stark,

---

260 Vieli, Herrschaft Räzüns, S. 49.

261 Müller, Disentiser Klostergeschichte, Bd. I, S. 179.

262 Liver, Entwicklung vom Feudalismus, S. 381.

dass seine Politik durch die Bezeichnung «habsburgerfreundlich» hinreichend charakterisiert wäre. Das Haus Habsburg bedeutete für das Hochstift Chur zu jener Zeit in erster Linie die unentbehrliche Schiedsinstanz in der Auseinandersetzung mit den Vögten von Matsch. Die Habsburger nahmen im Verlauf dieser Fehde gleichsam an Stelle von Kaiser und Papst ihre reale schiedsrichterliche Autorität wahr.[263] Eine differenzierte Sicht des Verhältnisses zwischen Habsburg und dem Hochstift lässt erkennen, dass ein Bündnis gegen Bischof Hartmann keineswegs zwangsläufig antiösterreichisch zu sein brauchte. Warum nahm der Rhäzünser Österreich aus? Sehr wahrscheinlich erahnte er die Möglichkeit einer Verfeindung zwischen Bischof und Österreich und war darauf bedacht, sich mit dem potentiellen Gegner des Hochstifts auf gutem Fuss zu stellen.

Ebenso vermag das zweite Argument Livers, dass der Abt von Disentis und seine Gotteshausleute Verbündete der Eidgenossen und damit von selbst Feinde der Habsburger gewesen seien, nicht recht zu überzeugen. Hier ist nämlich deutlich die Tendenz einer antihabsburgischen Einstellung zu bemerken, die in Habsburg um 1395 eine Bedrohung des rätischen Alpenlandes sehen will. Dafür findet sich jedenfalls im Bündnis vom 27. August 1319 zwischen Uri und dem Abt von Disentis mit seinen Gotteshausleuten kein Anhaltspunkt. Der 1339 abgeschlossene Friedensvertrag zwischen dem Abt von Disentis, dem Bleniotal und rätischen Adeligen sowie den Waldstätten bedeutete eine Fehde, und Fehden wurden ja gemäss mittelalterlicher Anschauung oft mit der Aussöhnung und einer Friedenserklärung beschlossen.[264]

### 3.5.4 Der Beitritt des Grafen Johann I. von Werdenberg-Sargans mit seinen Herrschaften oberhalb des Flimserwaldes zum Ilanzer Bund

Die Bedeutung des Ilanzer Bundes kann daraus ermessen werden, dass sich schon fünf Tage nach dessen Gründung Graf Johann von Werdenberg-Sargans für seine Herrschaften oberhalb des Flimserwaldes daran anschloss.[265] Er trat aus den gleichen Motiven wie Albrecht von Sax-Misox der Vereinigung bei: Auch er konnte je länger je weniger wegen der Entfernung zu seinem Herrschaftszentrum seine Leute in den Gebieten des Vorderrheintals schützen. Das Bündnis wurde allerdings nur mit der Abtei und der Gemeinde Disentis sowie mit Albrecht von Sax-Misox geschlossen. Aufgrund der Rhäzünser Fehde,

---

263 Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 267.

264 BUB V, Nr. 2662, 11. November 1339.

265 CD IV, Nr. 195, 19. Februar 1395; BUB IV, Nr. 2174.

in die mittlerweile auch Graf Johann hineingezogen wurde, fehlte Ulrich II. Brun von Rhäzüns. Bei den Herrschaftsleuten, für die sich der Werdenberger verband, handelte es sich vorwiegend um die Freien von Laax und die Leute der Herrschaft Löwenberg. Er verbündete sich dabei zu Bedingungen, die eine starke Beeinträchtigung seiner Herrschaft über die genannten Leute darstellten. Diese, Freie oder Eigenleute, dürfen Graf Johann nicht beistehen, wenn er mit dem Oberen Bunde in Fehde steht. Auch dürfen sie ihren Herrn in Streitigkeiten mit Dritten ausserhalb des Bundesgebietes ohne Zustimmung des Oberen Bundes nicht unterstützen. Den Schutz seiner Untertanen musste sich Graf Johann also mit einer Beschneidung seiner Rechte erkaufen. Im Übrigen aber wird er in seinen Rechten geschützt und gegen Aufrührer der Unterstützung versichert. Dieser letzte Passus dürfte bei der Bündnisschliessung ein nicht unwesentliches Motiv gewesen sein: Der Werdenberger konnte sich gegen seine auflehnenden Untertanen immer weniger durchsetzen und erhoffte sich deshalb Rückhalt beim Bündnis des Oberen Teils.[266] Dazu kam sicher noch die Absicht, sich im Kampfe gegen Werdenberg-Heiligenberg abzusichern, strebte doch gerade in der Zeit diese Auseinandersetzung aufgrund eines Bündnisses zwischen Habsburg-Österreich, Bischof Hartmann von Chur und eben diesem Grafen von Werdenberg-Sargans einem neuen Höhepunkt entgegen.

Nicht unwichtig für den Beitritt Graf Johanns zum Bund dürften aber auch Vorkommnisse während der Rhäzünser Fehde gewesen sein. Das Durchgangs- und Verbindungsgebiet zwischen Sargans und der Gruob wurde dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen, so dass auch von hier aus gesehen ein Grund für den Anschluss an den Oberen Teil gegeben war.

### 3.5.5 Das Eingreifen der Eidgenossen und Habsburgs in die Rhäzünser Fehde (ab 1395)

#### 3.5.5.1 Anlassbriefe und Schiedsmächte

In der Zwischenzeit hatte die Rhäzünser Fehde weitere Kreise gezogen, was schon aus den Anlassbriefen vom 23. Oktober 1395 hervorgeht.[267] Die Partei des Bischofs war durch den Abt von Pfäfers, die Äbtissin von Cazis, den Grafen Johann I. von Werdenberg-Sargans und seine drei Söhne, den Grafen Heinrich I. von Werdenberg zu Vaduz, den Bruder des Bischofs Hartmann II., durch Hans und Frick Tumb von Neuburg (Gem. Untervaz) sowie die Bürger

[266] Müller, Disentiser Klostergeschichte, Bd. I, S. 177.
[267] RU Nr. 115 und CD IV, Nr. 202.

von Chur vergrössert worden. Demgegenüber hatte die Partei Ulrichs II. Brun von Rhäzüns lediglich den Zuzug von Heinz Buwix zu verzeichnen, einem abtrünnigen bischöflichen Ministerialen mit Stammsitz in Trin.

Weitreichendere Bedeutung als der Vergrösserung der feindlichen Parteien kam der Bestellung der Obmänner des Schiedsgerichts zu, nämlich Bürgermeister Heinrich Meiss von Zürich und Johann Stöckli, habsburgischer Amtmann von Feldkirch. Der Konflikt hatte sich so weit ausgedehnt, dass sich vier eidgenössische Orte (Zürich, Luzern, Uri und Schwyz) und Habsburg gezwungen sahen, als «Ordnungsmächte» einzugreifen. Sozusagen an Stelle von Kaiser und Reich versuchten sie eine lokale Auseinandersetzung beizulegen. Habsburg konnte an einer Ausdehnung des Konfliktes schon deshalb nicht interessiert sein, da dieser einen Bündnispartner, das Hochstift Chur, betraf, dem es 1392 ein allgemeines Schutzversprechen gegeben hatte.[268] Wie unentbehrlich Österreich als Schiedsautorität war, zeigt der Umstand, dass im Anlassbrief als nächst höhere Schiedsinstanz nach den Obmännern der habsburgische Landvogt in Schwaben, Engelhart von Weinsberg, bezeichnet wurde.

Hauptsächlich zwei Motive dürften die Eidgenossen zum Eingreifen bewogen haben: Als Erstes befürchteten sie aufgrund dieser Fehde, die den Keim einer Ausweitung in sich trug, eine Gefährdung des Vertrags vom 16. Juli 1394 mit Österreich. Der Waffenstillstand zwischen den beiden Parteien scheint keineswegs gesichert gewesen zu sein und war durch solche Konflikte bedroht, insbesondere in einem Grenzgebiet, das sich durch Unruhen und Machtverschiebungen auszeichnete.

Andererseits befürchteten die vier eidgenössischen Orte eine Störung des Transithandels, der seit dem Vertrag über den Ausbau des Septimerpasses vom 5. März 1387 einen neuen Aufschwung genommen haben dürfte. Hauptsächlich Zürich dürfte an einer Beilegung des Konfliktes aus handelspolitischen Gründen interessiert gewesen sein. Bei seinem Beitritt zur Eidgenossenschaft 1351 war zudem sein Hilfskreis im Vorderrheintal bis zur Feste Ringgenberg (Gem. Trun) festgelegt.

Als zugesetzte Schiedsleute wählte der Bischof von Chur Goswin Bäsinger, Bürger von Feldkirch, und Peter von Unterwegen von Chur. Ulrich Brun von Rhäzüns nahm sich Albrecht von Kropfenstein, den ehemaligen Vogt zu Ilanz, und Jakob Huphan, Ammann in Glarus.

---

[268] CD IV, Nr. 166–168.

#### 3.5.5.2 Die Schiedssprüche vom 3. Januar 1396

In einem ersten grossen Spruchbrief vom 3. Januar 1396[269] wurden die Auseinandersetzungen zwischen der bischöflichen Partei, der neben dem Bischof selbst die Äbtissin von Cazis, Graf Heinrich von Werdenberg-Vaduz, das Domkapitel und die Bürger von Chur angehörten, und Ulrich II. Brun von Rhäzüns mit seinen drei Söhnen zu schlichten versucht. In drei weiteren Schiedssprüchen wurde über die Streitigkeiten zwischen Rhäzüns und dem Abt von Pfäfers, den Grafen von Werdenberg-Sargans und den Tumb von Neuburg entschieden.[270]

In 49 Artikeln von unterschiedlicher Bedeutung wurden im grossen Spruchbrief die Angelegenheiten beizulegen versucht. Davon wurden 20 Artikel durch die Obmänner entschieden, der Rest durch die zugesetzten Schiedsleute.

Einige Anhaltspunkte lassen erkennen, dass die Auseinandersetzungen eine gewisse geographische Ausdehnung erreicht haben. So wurde um Eigenleute bis ins Oberhalbstein und ins Gebiet oberhalb des Flimserwaldes gestritten, und die gegenseitigen Überfälle, die im Stile der Ritterfehde, oft aber auch ohne Absage erfolgten, geschahen in Thusis wie in Trimmis oder betrafen die Neuburg bei Untervaz. Die eine Sorge des Schiedsgerichts galt deshalb der Einhaltung relativer Fehdegrenzen, wie es uns Artikel 26 des Spruchbriefes entgegentritt, wo der Bischof zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet wird, wenn sein Überfall auf rhäzünsische Leute in Thusis ohne Absage erfolgte. Die gleiche Verpflichtung wird auch Rhäzüns in Artikel 34 aufgebürdet. Nur durch solche Bestimmungen konnte die ausufernde Fehde einigermassen in Grenzen gehalten werden.

In der Regel urteilten die zugesetzten Schiedsleute über weniger bedeutsame Streitpunkte, mit Ausnahme ihrer Entscheidung über das Viztumamt im Domleschg und die Vogtei über das Kloster Cazis. Die Obmänner dagegen entschieden über die wichtigen, schon fast traditionellen Streitobjekte.

Einer der Streitpunkte betraf die gegenseitigen Ansprüche auf Eigenleute an zahlreichen Orten des erwähnten Gebietes. Durch ein eigentümliches Rechtsverfahren, das sogenannte «Besetzen nach Landrecht», sollten die Ehen der Eigenleute geschieden werden.[271] Dabei ging es darum, dass jeder Eigenmann, der von der Gegenpartei beansprucht wurde, zu bezeugen war *mit zweien můter magen oder mit zweien vatter magen oder mit einem můter mag und einem vatter mag die einandern als nach sipp sigind das es ein*

---

[269] Tschudi, Chronicon Helveticum, 6. Teil, S. 378–388.

[270] RU Nr. 116–118.

[271] Liver, Entwicklung vom Feudalismus, S. 367.

*ee gescheiden müg.*[272] Nach Peter Liver handelt es sich um eine besondere Form des Zeugenbeweises (nicht der Eideshilfe), der altertümliche Elemente anhaften.[273]

Über die grossen, nun seit Jahren umstrittenen Objekte wurde erneut entschieden, und zwar durch die Obmänner des Schiedsgerichts. Das Tal Safien wurde zum bischöflichen Lehen erklärt und dem Bischof zugesprochen. Der Kaufbrief, mit dem Ulrich Brun die Vogtei über das Tal von Graf Johann von Werdenberg-Sargans 1383 erwarb[274], wurde nicht anerkannt. Damit wurde also entschieden, dass ein bischöfliches Lehen ohne Zustimmung des Lehensherrn nicht veräussert werden durfte. Die Obmänner folgten so dem gleichen Grundsatz, wie er schon in der Auseinandersetzung um das Viztumamt im Domleschg Ende 1392 angewandt wurde.

Auch 1396 wurden das Viztumamt, die Vogtei über das Kloster Cazis und das dazugehörende Blutgericht erneut dem Bischof zugeschrieben. Auch die Vogeljagd (Federspiel) und die Fischenz am Rhein wurden dem Hochstift Chur zuerkannt, sofern der Freiherr von Rhäzüns seinen Anspruch nicht durch kaiserliche oder bischöfliche Lehensbriefe belegen könne. Da der Bischof mittels kaiserlicher Privilegien beweisen konnte, dass Wildbann und Forst im Domleschg ihm zustanden, wurden sie ihm zugesprochen. In einem Schiedsspruch vom 16. März 1396[275] wurde dann endgültig entschieden, dass die Vogeljagd (am Emserberg) dem Bischof zustand, da die Rhäzünser keine Reichsprivilegien oder bischöfliche Lehensbriefe vorweisen konnten. Welches waren nun die Reichsprivilegien, die Bischof Hartmann für das Jagd- und Forstrecht geltend machen konnte? Sehr wahrscheinlich berief er sich auf das umfassende Privileg Kaiser Karls IV. vom 27. Dezember 1348, in dem der Aussteller dem Bischof von Chur für das Gebiet von der Landquart bis zum Luver (Grenzbach im Bergell), und damit eingeschlossen das Domleschg, die gesamte niedere und hohe Gerichtsbarkeit, Jagd- und Bergwerksregal, Münze, Mass und Gewicht sowie die Freien verliehen hatte.[276]

Die Argumentationsweise des Schiedsgerichts bezeugt, dass Privilegien und Kaiserurkunden zu jener Zeit nicht ausgespielt hatten, dass sie vielmehr grossen Respekt genossen. Hermann Krause hat in einem Aufsatz eindrücklich die Zweischichtigkeit mittelalterlichen Rechts dargestellt.[277] Einerseits ist es

---

272 Tschudi, Chronicon Helveticum, 6. Teil, S. 381.

273 Liver, Entwicklung vom Feudalismus, S. 367 Anm. 33.

274 Vgl. Kap. 3.2.3.

275 RU Nr. 119 und CD IV, Nr. 211.

276 BUB V, Nr. 2943.

277 Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, S. 228.

seinem Wesen nach «altes Recht», das im Urvordenklichen gründet, entweder aufgezeichnetes oder nicht aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht; andererseits muss mittelalterliches Recht möglichst neu, vor allem durch Königs- und Kaiserprivilegien und Verleihungen geschaffenes Recht sein. Auch in unserem Falle ist der Antagonismus zwischen diesen Rechtsschichten festzustellen. Dabei beruft sich Ulrich Brun auf den rechtlichen Zustand, wie er sich durch Gewohnheit herausstellte oder schon immer da war. Demgegenüber pocht Hartmann auf Privilegien und Kaiserurkunden, die gesamthaft gesehen den Sieg über das von Ulrich Brun vertretene Gewohnheitsrecht davontragen. Das Schiedsgericht schützt darüber hinaus den Bischof in seinen Positionen, die durch Ulrichs II. Brun Politik des Angriffs oder durch Aufkäufe bedroht werden. Seine Strategie, durch Gewohnheitsrecht oder Käufe die bischöflichen Rechte zu mindern, scheitert.

In einem weiteren Schiedsspruch wurden die Differenzen zwischen den Freiherren von Rhäzüns und den Grafen von Werdenberg-Sargans zu schlichten versucht.[278] Sogar die beiden verschwägerten Adelshäuser waren in Streit geraten, wobei die Rhäzünser als der offensivere Teil erscheinen, dem auch nicht abgesagte Überfälle zur Last gelegt werden, die wiedergutzumachen sind. In den Streitpunkten mit dem Abt von Pfäfers ging es um Eigenleute.[279]

Der Spruchbrief zwischen den Freiherren von Rhäzüns und den Tumb von Neuburg vom 3. Januar 1396 vermittelt einen Eindruck, wie erbittert während der Fehde gekämpft wurde.[280] So klagt Ulrich Brun gegen Hans Tumb, er hätte seinen Sohn Hans verwundet und *zerhowen*. Das Urteil geht dahin: Wenn ein umstrittenes Käsegeld zu Safien den Tumb von den Rhäzünsern widerrechtlich genommen wurde, so sollen sie diese die Tat nicht sühnen müssen. Sollte Rhäzüns jedoch das Käsegeld zu Recht besitzen, so sind die Tumb zur Sühne verpflichtet. Die Freiherren unterliegen und müssen den Zins zurückzahlen. Im Weiteren geht es um geraubtes Vieh zu Domat/Ems, das die Tumb nach Chur und in die Neuburg zu Untervaz getrieben hätten.

#### 3.5.5.3 Die Spruchbriefe vom 14. und 16. März 1396

Die Schiedssprüche vom 3. Januar 1396 schufen nicht auf der ganzen Linie Klarheit, einige Differenzen waren noch zu bereinigen. In zwei neuen Spruchbriefen vom 14. und 16. März 1396 wurde erneut eine Lösung gesucht.[281]

---

[278] RU Nr. 116, 3. Januar 1396.

[279] RU Nr. 117, 3. Januar 1396.

[280] RU Nr. 118, 3. Januar 1396.

[281] 1. Spruchbrief vom 14. März 1396, CD IV, Nr. 211; 2. Spruchbrief vom 16. März 1396, RU Nr. 119.

Dabei ging es zuerst um die Zehnten von Cazis und Sarn am Heinzenberg. Der Bischof, der die Auflage erhalten hatte, mit drei wappengenössigen Männern zu beweisen, dass diese Zehnten Lehen des Hochstifts seien, erbrachte den Beweis. Der zweite Spruchbrief, worin Vogeljagd und Forstrecht umstritten waren, wurde bereits oben erörtert.

Nicht ausgeschlossen ist, dass im Falle der Zehnten die Freiherren durch irgendwelche Erwerbungen, sei es mittels Kauf oder Pfändung, in den Besitz bischöflicher Lehen gelangt waren, und zwar ohne die Erlaubnis des Lehensherrn, des Bischofs von Chur.[282] Es scheint auch hier eine dem Hochstift entgangene Kontrolle über die Verwaltung im Domleschg und Heinzenberg zu bestehen, die sich dann einstellte, wenn Bischöfe ihren weltlichen Verpflichtungen nicht gewachsen waren oder ihnen nur ungenügend nachkamen.

## 3.6 Das Verfahren vor dem ordentlichen Pfalzgericht in Chur vom 19. Mai und 6. Juni 1396

Der Prozess vor dem ordentlichen Pfalzgericht in Chur stellte den Versuch dar, die Fehde nicht auf schiedsgerichtlichem, sondern auf ordentlichem Weg zu beenden. Dieses Lehen- oder Pfalzgericht wurde von den Wappengenossen des Hochstiftes Chur gebildet. Das gleiche Gremium hatte schon im Januar 1395 getagt, um die Matscher Fehde beizulegen, es war aber bereits daran gescheitert, dass die Vögte von Matsch nicht zum anberaumten Tag erschienen.[283] Nun wurde der Versuch unternommen, die Rhäzünser Fehde in gleicher Weise einem Ende zuzuführen, obwohl die Gefahr einer Absage Ulrich Bruns gross war, was das Scheitern der Gerichtsverhandlungen zu Folge gehabt hätte.

Der bischöfliche Ministeriale Dietegen von Marmels lud als Vorsitzender des Wappengenossengerichts die beiden Parteien erstmals auf den 19. Mai 1396 ein, um über die Belehnung des Tales Safien und der grossen Zehnten in

---

[282] Ein Hinweis darauf scheint mir die zwar weit zurückliegende Verpfändung des grossen Zehnten von Cazis durch Hugo Tumb von Neuburg an die Freiherren von Rhäzüns im Jahre1348 zu sein, vgl. BUB V, Nr. 2896, 5. Februar 1348. Ein weiterer Hinweis ergibt sich aus dem Verkauf von Lehensrechten an den Zehnten in Portein, Sils, Thusis und Almens durch Wilhelm von Stein an die Freiherren von Rhäzüns am 16. Oktober 1395, RU Nr. 114. Diese Rechte hatte Wilhelm von Hans von Schauenstein-Ehrenfels erkauft, dem Sohn Rudolfs von Schauenstein-Ehrenfels, der diese Lehen 1389 von Bischof Hartmann mit dem Viztumamt erhalten hatte. (Muoth, Ämterbücher, S. 80).

[283] Vgl. dazu Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 270–273.

Sarn und Cazis zu entscheiden.[284] Da weder Ulrich Brun noch ein Stellvertreter erschienen, wurde ein neuer Tag auf den 6. Juni bestimmt. Da der Rhäzünser erneut nicht kam, wurde nach ihm *über lut* gerufen, doch er stellte sich auch am zweiten und dritten Tag nicht ein. Durch dieses dreimalige Zitieren wahrte das Gericht das Formale und bekundete hiermit den Anspruch auf Gültigkeit des Prozesses. Der Vorsitzende des Gerichts, Dietegen von Marmels, hielt den Verlauf des Prozesses in einer Urkunde fest.[285]

Ulrichs II. Fernbleiben und damit die Nichtanerkennung des Pfalzgerichts können nur damit erklärt werden, dass er bereits die Schiedssprüche des 14. und 16. März nicht akzeptiert hatte und die Auffassung vertrat, dieses Gremium sei ihm a priori schlecht gesinnt und diene nur dazu, diese Schiedsentscheide zu bestätigen. Schon die Anerkennung des Gerichts hätte gewiss bedeutet, dass der Freiherr zugegeben hätte, die strittigen Rechte seien Lehen des Hochstifts. In dieser Situation sah er es als opportun an, auf dem festgesetzten Tag nicht zu erscheinen. Das Wappengenossengericht entschied denn auch, dass das Tal Safien und die grossen Zehnten zu Cazis und Sarn Lehen des Bischofs seien, die er nach Gutdünken verleihen oder behalten dürfe.

Das Urteil des Pfalzgerichts in Chur trug nichts zur Lösung des Konfliktes zwischen Chur und Rhäzüns bei, vielleicht gar zu einer Verhärtung der Fronten, denn nun war Ulrich Brun möglicherweise noch mehr als vorher gewillt, seine Ansprüche auf andere, wenn nicht sogar gewaltsame Weise durchzusetzen.

Ein Indiz für diese These scheint mir der Vertrag darzustellen, den die Gemeinde des Tales Safien am 14. Oktober 1396 mit der Herrschaft Rhäzüns abschloss.[286] Darin verspricht die Gemeinde Safien den Rhäzünsern, ein bisher an das Kloster Cazis bezahltes Schirm- und Geleitgeld von 5 Pfund Bilian jährlich auch ihnen zu entrichten, wenn sie es aufbringe. Bis dahin hatte Safien der Herrschaft Rhäzüns bereits 4 Pfund Bilian Schirmgeld bezahlt, die nun mit den 5 Pfund in einem einheitlichen Brief zusammengefasst werden sollten. Das Kloster Cazis, das unter der Schirmvogtei des Bischofs und des Domkapitels von Chur stand, besass im Tal Safien ansehnlichen Grundbesitz. Jürg L. Muraro ist der Auffassung, dass die Vogteirechte der Freiherren von Vaz in Safien, die sie in ihrer Eigenschaft als Immunitätsvögte des Hochstiftes innehatten, auf den grossen kirchlichen Grundbesitz zurückgehen.[287] Es fällt allerdings auf, dass die «Vogtei Safien» schon 1338, als sie von den Vaz auf

---

[284] BAC 013.0659.
[285] CD IV, Nr. 213, 6. Juni 1396.
[286] RU Nr. 122.
[287] Muraro, Feiherren von Vaz, S. 75–77.

die Grafen von Werdenberg-Sargans überging[288], als Vogtei über die Leute erscheint (*die vogti über die lüt in Stussavia*). Die Bedeutung der Vogtei geht ohne Zweifel auf die Besiedlung des Gebietes durch Walser seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts zurück.[289] Diese erhielten ihren Grund und Boden in Safien wie überall sonst zu Erblehen, der nicht anderweitig belastbar war oder zu sonstigen Steuern und Abgaben herangezogen werden konnte, ausser zu den Erblehenszinsen. Die Vogteirechte haben ihren Rechtsgrund nicht allein im grossen kirchlichen Grundbesitz, sondern vor allem auch im Schutz und Schirm, für den die Safier 1396 insgesamt 9 Pfund Bilian bezahlten. Sie besassen aber freie Ammannwahl, das Niedergericht und das Recht auf Selbstverwaltung in Gemeindeangelegenheiten.[290]

Wie kam es nun dazu, dass das Kloster Cazis einen Teil des Schirmgeldes innehatte? Robert Hoppeler vertritt den Standpunkt, dass die geldbedürftigen Werdenberger, welche die Vogtei 1383 ausübten, bevor sie diese an die Rhäzünser verkauften, einen Teil an das Kloster Cazis verpfändet hatten.[291] In den unruhigen Zeiten der Rhäzünser Fehde war freilich die Schutzleistung durch das Kloster und dessen Vogt nicht mehr gewährleistet, so dass es Ulrich Brun von Rhäzüns wohl gelang, die Walser Gemeinde auf seine Seite zu ziehen. Den Safiern dürfte es nicht ungelegen gekommen sein, sich diesbezüglich vom Kloster zu emanzipieren, da sie durch dessen ansehnlichen Erblehensbesitz von ihm abhängig waren. Ohne Schutz und Schirm, durch eine Herrschaft verbürgt, konnten sie indes aufgrund der politischen Lage nicht bleiben, so dass sie sich unter die volle Schirmgewalt des Freiherrn begaben.

Wie wechselhaft die sogenannte Walserfreiheit war, erhellt die Tatsache, dass durch diesen Vertrag mit den Safiern der Freiherr von Rhäzüns als ihr Schirmherr seinerseits das Recht auf das Mannschaftsaufgebot bekam. Denn die Safier waren verpflichtet, mit «Schild und Speer» zu dienen, wo der Freiherr es auch immer verlangte, jedoch auf seine Kosten. Dies geht zwar erst aus dem Freiheitsbrief von 1450 hervor[292], doch dürften diese Verhältnisse gewiss schon zur Zeit Ulrichs II. Brun bestanden haben. Denn letztlich ging es ihm vor allem um das Kriegspotential dieser Walser, dessen er in seiner Fehde mit dem Hochstift Chur so sehr bedurfte.

---

288 BUB V, Nr. 2629, 6. Dezember 1338.

289 Kreis, Die Walser, S. 87.

290 Vgl. Freiheitsbrief von 1450, in: Zinsli, Walser Volkstum, S. 398–400.

291 Hoppeler, Rechtsgeschichte der Talschaft Savien, S. 15.

292 Freiheitsbrief von 1450, in: Zinsli, Walser Volkstum, S. 398–400.

## 3.7 Auftrieb für die Kommunalbewegungen

Die Unsicherheit während der grossen Rhäzünser Fehde gab den Gemeinden in den betroffenen Gebieten wiederholt Anstoss zu Zusammenschlüssen und Bündnissen. Schon vor dem Oktober 1396 hatten sich die Walsergemeinden Safien und Rheinwald mit den «Freien von Schams» verbunden. Eine Bündnisurkunde ist zwar nicht überliefert, doch ist der Zusammenschluss aus dem Vorbehalt bekannt, den die Schamser beim Bündnis der «oberen» Gotteshausleute von Chur mit den rätischen Untertanen des Grafen von Werdenberg-Sargans äusserten.[293]

Einen weiteren Beleg für die Bereitschaft, sich in Bünden zusammenzuschliessen, um so mehr politisches Gewicht zu erhalten, stellt das bereits erwähnte Bündnis vom Oktober 1396 zwischen den Churer Gotteshausleuten in Avers, Malix und im Domleschg sowie den churwälschen Untertanen des Grafen Johann I. von Werdenberg im Schams, Domleschg und in Obervaz dar.[294] Der Zusammenschluss wurde zwar mit Zustimmung des Hochstifts und des Grafen Johann vollzogen, aber unter ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Rechte sowie dem Versprechen der Untertanen, niemand ohne Wissen der Herren neu in den Bund aufzunehmen. Dennoch stellt es eine weitere Stufe in der Entwicklung der rätischen Bünde dar, weil hier zum ersten Mal das alleinige Zusammengehen von Untertanen belegt ist. Auch hier dürfte es sich primär um ein gegenseitiges Hilfsversprechen der verschiedenen Untertanen gehandelt haben, das durch die damalige politische Situation bedingt war. Der defensive Charakter des Bundes ist denn auch offensichtlich.[295]

## 3.8 Die Räte der Herrschaft Österreich als Schiedsleute in der Rhäzünser Fehde im Jahre 1397

Welchen Einfluss Habsburg Ende des 14. Jahrhunderts im Raum Ostschweiz besass, zeigt die Reihe der Räte der Herrschaft Österreich, die unter der Führung des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg 1397 in die Fehde zwischen Bischof Hartmann II. von Chur und Ulrich II. von Rhäzüns eingriffen.[296] Bemerkenswert ist dabei das Auftreten Graf Rudolfs II. von Werdenberg-Heiligenberg, der erst 1396 einen für ihn demütigenden Frieden durch

---

[293] Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 6, 21. Oktober 1396.

[294] Vgl. dazu auch Liver, Entwicklung vom Feudalismus, S. 383–385.

[295] Liver, Entwicklung vom Feudalismus, S. 383.

[296] RU Nr. 123, 24. Februar 1397 und BAC 013.0674.

Habsburg hatte hinnehmen müssen, wobei er den grössten Teil seiner Besitzungen eingebüsst hatte. Nur ein Arrangement mit dem Hauptfeind hatte das Überleben garantieren können.

Die Schiedssprüche des Jahres 1396 hatten keinen Frieden herstellen können, und das Wappengenossengericht hatte wie erwartet nichts gefruchtet. So sah sich Österreich veranlasst, sich durch seine Räte in den Konflikt einzuschalten, womit seine Stellung als Ordnungsmacht in diesem Raum erneut bestätigt ist.

Auffallend ist die Verstärkung der Position Ulrichs II. Erstmals ist nämlich die aktive Unterstützung durch seine Bundesgenossen aus dem Oberen Bund bezeugt, und zwar durch den Abt von Disentis, Albrecht von Sax-Misox und die Landleute von Disentis, Ilanz, im Lugnez und in der Gruob. In der Urkunde namentlich erwähnt werden auf der anderen Seite aber auch die Kommunen der Täler Bergell, Engadin und Oberhalbstein sowie die Stadtgemeinde Chur, womit sich zeigt, wie die kriegerische Auseinandersetzung in der Rhäzünser Fehde schrittweise zu einer Emanzipation der Gotteshausleute vom Bischof von Chur beitrug.

Dieser neue Schiedsspruch betraf wiederum das umstrittene Tal Safien und die grossen Zehnten in Cazis und Sarn. Sie werden als Lehen denen von Rhäzüns zugesprochen, unter der Bedingung, dass sie diese Lehen immer vom Hochstift Chur bzw. vom jeweiligen Churer Bischof nach Lehensrecht empfangen sollen. Damit gelangten Ulrich Brun und seine Erben faktisch in den Besitz dieser Lehen. Die Räte der Herrschaft Österreich distanzierten sich bewusst von den Entscheidungen früherer Schiedsgerichte zu diesem Streitpunkt, insbesondere von denjenigen des Schiedsgerichts vom 3. Januar 1396. Gar nicht erwähnt wird das Pfalz- oder Wappengenossengericht, das die Räte wohl als ungültig betrachteten.

All dies lässt auf eine militärische Überlegenheit Ulrichs II. Brun von Rhäzüns, hauptsächlich im Domleschg schliessen, deren die Schiedsleute Rechnung zu tragen gewillt waren, wobei ein gewisser Druck Österreichs nicht ausgeschlossen ist. Habsburg sah wohl, dass eine Lösung des Konflikts nur durch Konzessionen an Rhäzüns zustande kommen konnte. An sich war der Schiedsspruch ein Kompromiss, der allerdings den Forderungen Ulrichs II. Brun in den strittigen Punkten weitgehend entgegenkam.

## 3.9 Das Bündnis zwischen dem Oberen Bund und den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg vom 4. April 1399

Das Ausbleiben von Nachrichten über kriegerische Ereignisse in den Jahren nach 1397 lässt vermuten, dass im Anschluss an die Schiedssprüche der habsburgischen Räte sich die Auseinandersetzungen zwischen dem Hochstift und Rhäzüns gelegt haben. Womöglich war es Österreich gelungen, die beiden Parteien von weiteren Kampfhandlungen abzuhalten. Als Indizien für eine relativ ruhige Zeit können die Schenkung einer Leibeigenen aus Vrin durch Ulrich Brun von Rhäzüns an das Hochstift Chur im April 1397[297] und ein Gütertausch in Felsberg zwischen dem Domkapitel und Rhäzüns vom Oktober des gleichen Jahres gewertet werden.[298] Für diese Periode ist zudem ein gutes Einvernehmen zwischen Chur und Habsburg bezeugt.[299]

Als wichtiges Ereignis in dieser Phase wäre – neben dem Bündnis zwischen Glarus und dem Oberen Bund von 1400 – der Beitritt der Grafen Rudolf II. und Heinrich IV. von Werdenberg-Heiligenberg zur Ilanzer Vereinigung am 4. April 1399 zu nennen.[300]

Die starke Position des Oberen Bundes zeigt sich in den ungünstigen Bedingungen, unter denen die Grafen sich für ihre Festen und Leute in Trin und Tamins sowie für ihre Brücke und den Zoll zu Reichenau verbanden. Es waren dies die gleichen nachteiligen Konditionen, auf die sich schon Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans 1395 für seine rätischen Untertanen oberhalb des Flimserwaldes hatte einlassen müssen[301], und die damals eine weitere Stärkung des Oberen Teils bewirkten. Dessen Anziehungskraft und die territoriale Integrationsfähigkeit wurden nun weiter unter Beweis gestellt.

Die Motive für den Beitritt der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg sind in deren verlorenen Fehden mit dem habsburgischen Herzog Leopold IV. zu suchen, wodurch sie ihrer Herrschaften im Unterrheintal beraubt wurden.[302] Verständlich wäre jedoch auch eine Initiative der Herrschaftsleute in Trin und Tamins selbst, die von ihren glücklosen und geographisch weit entfernten Herren keinen wirkungsvollen Schutz erwarten konnten.

Am 6. November 1400 erfolgte ein neues Bündnis zwischen dem Oberen Bund und den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg.[303] Dieser Vertrag

---

297 BAC 013.0680, 22. April 1397.

298 CD IV, Nr. 231, 15. Oktober 1397.

299 Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 273.

300 RU Nr. 129 und CD IV, Nr. 244.

301 Vgl. oben, Kap. 3.5.4.

302 Vgl. Bilgeri, Vorarlberg, Bd. 2, S. 137f.

303 Vanotti, Grafen von Montfort, Urk. Nr. 29, S. 571–573.

bedeutete vorerst einmal eine engere Verbindung zwischen Werdenberg-Heiligenberg und einem Teil des Oberen Bundes; Abt und Gemeinde Disentis fehlten hier. Mehrere Artikel regeln das rechtliche Vorgehen bei Streitigkeiten untereinander, wobei der Ankläger sein Recht beim Gericht des Angeklagten suchen muss, während weitergehende Auseinandersetzungen auf einem Tag in Ilanz geschlichtet werden sollen. Bemerkenswert ist auch die Einrichtung eines Schiedsgerichts bei Totschlag eines Mitgliedes dieser Eidgenossenschaft. Diese Bestimmung ist schon vom Ilanzer Bund her bekannt.

Ferner wird gegenseitige militärische Unterstützung bei Angriffen zugesichert. Falls ehemals werdenbergische Gebiete zurückerobert werden, sollen sie den Grafen gehören. Neue Gebiete stehen unter gemeinsamer Verwaltung oder werden aufgeteilt.

## 3.10 Das Bündnis des Oberen Bundes mit Glarus vom Jahre 1400

Grössere Bedeutung als der Bund mit den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg erlangte für den Oberen Teil die Verbindung mit Glarus, die am 24. Mai 1400 beschworen wurde.[304] Für das Land Glarus stellte dieser Bund die erste vertraglich abgeschlossene Kontaktaufnahme gegen aussen dar nach der erfolgreichen Schlacht bei Näfels 1388.[305] Für den Oberen Bund bedeutete es das erste förmliche Bündnis mit einem eidgenössischen Ort. Der Obere Teil nimmt sich geschlossen die Waldstätte aus, doch sind zwischen ihnen keine Bündnisse überliefert, und es dürfte sich wohl auf die 1339 zwischen der Abtei Disentis und einigen rätischen Freiherren sowie den Waldstätten geschlossene «Sühne und Richtung» beziehen. Auch die Nachbarschaft zwischen Disentis und den Innerschweizer Orten spielte gewiss eine Rolle. Bereits 1395 hatten alle Mitglieder der Ilanzer Vereinigung die Waldstätte ausgenommen.

Im Vertrag von 1400 ging es vor allem um gegenseitige Militärhilfe, sei es auf Mahnung mit grösserem Zuzug oder mit Söldnern. Daneben kamen Fragen des Landfriedens und des «feilen Kaufes» zur Sprache.[306] Die ausgedehnte Behandlung der Söldner-Frage, die genauen Abmachungen über Ausbezahlung des Soldes und auch die folgenden Ereignisse zeigen, dass dieses Bündnis insbesondere beabsichtigte, Söldner zu sichern. Niemand anders als Ulrich Brun von Rhäzüns konnte daran mehr Interesse zeigen.

---

[304] CD IV, Nr. 255, Brief des Oberen Bundes; CD IV, Nr. 256, Brief des Landes Glarus.

[305] Vgl. dazu WINTELER, Geschichte des Landes Glarus, Bd. 1, S. 137.

[306] Auf den letzten Punkt wurde bereits in Kap. 3.4 Zur Verkehrspolitik Ulrichs II. Brun eingegangen.

Mit seinen Beziehungen zu Glarus, die zuletzt 1396 durch die Bestellung des Glarner Landammanns Jakob Huphan zum zugesetzten Schiedsmann im Schiedsprozess zwischen Rhäzüns und Chur bezeugt sind und wahrscheinlich auch durch die Kontakte am Panixerpass entstanden waren, muss der Freiherr zusammen mit dem Glarner Landammann als Initiant des Bündnisses angesehen werden.

Durch diese Verbindung zwischen Glarus und dem Oberen Bund wurden die vertraglichen und politischen Voraussetzungen geschaffen, aufgrund derer sich die Rhäzünser Fehde in der Folgezeit weiter ausdehnen sollte. Zugleich sollte das Bündnis, das allerdings unter den Auswirkungen der Fehde entstanden war, diese selbst überdauern und als Grundlage für den weiteren Ausbau der Beziehungen dienen.[307]

## 3.11 Graf Rudolf von Werdenberg-Heiligenberg als Schiedsmann im August 1400

Die Folgen des «Glarner Bundes» auf den Verlauf der Fehde blieben nicht aus. Hatte man nach 1397 eine relativ ruhige Phase feststellen können, so dürfte diese spätestens um die Mitte des Jahres 1400 zu Ende gegangen sein. Die Feindseligkeiten entfachten neu, und wiederum griff die Herrschaft Österreich durch ihre Räte in den Konflikt ein. Die Initiative dazu ging womöglich von Abt Burkhard von Pfäfers aus, der die Räte anführte und im Fehdegebiet Güter und Rechte besass. Der Anlassbrief vom 17. Juni sah einen Tag in Maienfeld vor.[308] Die Zusammenkunft fand jedoch nicht statt. Hingegen gelang es Rudolf II. von Werdenberg-Heiligenberg am 27. August 1400, einen Friedensvertrag zwischen den Parteien auszuarbeiten und durchzusetzen.[309] Die Vermittlung des Grafen überrascht insofern, als er sich 1399 für seine churwälschen Besitzungen mit dem Oberen Bund verbunden hatte und somit nicht unvoreingenommen Partei ergreifen konnte. Denn diesem Abkommen zufolge waren seine Leute verpflichtet, Ulrich II. Brun von Rhäzüns auf Mahnung in dessen Herrschaften zu unterstützen.

Im Schiedsspruch erscheint erstmals das Land Glarus auf Seiten der Rhäzünser. Es war also in den Konflikt zwischen dem Hochstift Chur und Rhäzüns hineingezogen worden.

---

[307] Zu den rätischen Bündnissystemen um 1400 vgl. auch: SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 277f.

[308] RU Nr. 131, 17. Juni 1400.

[309] CD IV, Nr. 264.

Erneut wurden die Schiedssprüche vom 3. Januar 1396 und vom 24. Februar 1397 bestätigt. Für die anschliessend entstandenen Streitigkeiten wurde ein neuer Tag angesetzt, wobei es ungewiss ist, ob er abgehalten wurde. Die überlieferten Quellen melden uns nichts davon.

## 3.12 Die Isolierung von Rhäzüns im Oberen Bund und die Koalition mit Toggenburg und Matsch: Die Rhäzünser Fehde 1402 bis 1413

### 3.12.1 Der Friedensschluss zwischen Chur und Glarus von 1402 und der Anlassbrief zwischen Chur und Rhäzüns von 1403

Das Jahr 1402 brachte einen neuen Waffengang zwischen dem Hochstift Chur und dem mit den Freiherren von Rhäzüns verbündeten Glarus, der jedoch am 4. Juli des gleichen Jahres in einem Friedensschluss beigelegt wurde.[310] Da eine gleichzeitige Aussöhnung zwischen Chur und Rhäzüns fehlt, ist es wahrscheinlich, dass der Kampf zwischen diesen Parteien weitergeführt wurde. Auf Seiten der Glarner hatten an diesem Fehdegang Schwyzer, Zuger und Entlebucher sowie Appenzeller teilgenommen. Es handelte sich dabei um mehr oder weniger professionelle Söldner, die ohne grosse Rücksichtnahme jede Gelegenheit wahrnahmen, um gegen Sold und Beute in den Krieg zu ziehen. Die Appenzeller wurden von der Richtung ausgeschlossen, da sie wahrscheinlich ohne Absage das Gotteshaus Chur angegriffen und Churer Gotteshausleute gefangen genommen hatten.

Diese kriegerischen Auseinandersetzungen wurden im Stil von Raubzügen geführt, wobei Vieh und Pferde als beliebte Beute galten. Es zeigt sich auch hier, dass in mittelalterlichen Fehden die bäuerliche Bevölkerung am meisten zu leiden hatte. Die Konflikte betrafen hauptsächlich das Gebiet um Sargans und das Churer Rheintal, daher stammten die Schiedsleute vor allem aus dieser Region und mussten an einer Beilegung des Konfliktes interessiert sein.

Das Bündnis der Freiherren mit Glarus hatte also zur Folge, dass sich sogar eidgenössische und appenzellische Söldner als Repräsentanten eines unstaatlichen Kriegertums in die Rhäzünser Fehde einschalteten.

Chur und Rhäzüns selbst schlossen nachweislich erst am 26. Februar 1403 einen Waffenstillstand.[311] Der Obmann des Schiedsgerichts, Graf Friedrich von Toggenburg, hatte die beiden Grafen von Werdenberg als zugesetzte Schiedsleute gewählt, welche die Sache des Bischofs vertraten, für Rhäzüns

---

[310] Tschudi, Chronicon Helveticum, 7. Teil, S. 38–40.

[311] RU Nr. 134, 26. Februar 1403.

standen die Freiherren Ulrich Thüring von Brandis und Albrecht von Sax-Misox ein. Dieser konnte aus verschiedenen Gründen ein Interesse daran zeigen, die Streitigkeiten beizulegen, die Sorge um den in Mitleidenschaft gezogenen Handelsverkehr scheint indes wohl im Vordergrund gestanden zu haben. Ins Gewicht fielen zudem die Veränderungen im Herzogtum Mailand, die durch den Tod Gian Galeazzo Viscontis eingetreten waren, wobei Albrecht von Sax-Misox seine Hand im Spiel haben wollte.[312]

### 3.12.2 Das Bündnis zwischen dem Gotteshausbund und dem Oberen Bund vom 5. Januar 1406

Bei der Behandlung dieses Bündnisses, das lange Zeit wenig Beachtung fand[313], steht hier nicht seine Bedeutung für spätere ähnliche Abkommen im Vordergrund. Diese Fragen, seien es solche textlicher, rechtlicher und vertraglicher Art, hat Elisabeth Meyer-Marthaler in ihrer Studie über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde eingehend behandelt.[314] Sie hat dank ihrer Untersuchung die Bedeutung dieses Bundes, den auch Peter Liver behandelt hat[315], vollends gewürdigt.

Für uns kommt es darauf an, das Bündnis im Zusammenhang mit den Ereignissen der Rhäzünser Fehde zu sehen, nach den politischen Zielsetzungen zu fragen und es vor dem geschichtlichen Hintergrund und den sich daraus ergebenden Konsequenzen zu werten. Als Kontrahenten des Abkommens erscheinen Bischof, Gotteshaus Chur, die Dienst- und Edelleute sowie die Täler Bergell, Engadin, Oberhalbstein, Avers und Domleschg und Bergün. Der Obere Bund tritt mit dem Abt und der Gemeinde Disentis, den Freiherren von Sax-Misox mit ihren Leuten im Lugnez, in Vals, in der Gruob und in Flims, sowie den Gemeinden Rheinwald und Schams auf. Die Freiherren von Rhäzüns und ihre Leute fehlen, doch wird ihnen der Eintritt zugesichert.

Als allgemeine Zielsetzungen des Bundes werden die Wahrung des Landfriedens, die Ewigkeitsdauer, die Sicherung von Handel und Verkehr und der Schutz der Kaufleute genannt. Neben den üblichen Vorbehalten gegenüber Papst, König und Reich nimmt sich der Obere Bund die Bündnisse

---

312 Hofer-Wild, Herrschaft der Sax im Misox, S. 48.

313 Der Text des Bündnisses vom 5. (nicht 6.) Januar 1406 ist uns durch den Druck bei Ch. L. von Mont und P. Plattner, Das Hochstift Chur, Urkunden-Anhang Nr. 9, überliefert. Vgl. auch die Abschrift im Codex Juvaltorum StAGR AB IV 6/31, 47. Nach Otto P. Clavadetscher, Liechtensteinisches Urkundenbuch, I. Teil, 6. Bd., Vaduz 1996, S. 98, Nr. 47 ist das Bündnis von 1406 Projekt geblieben.

314 Meyer-Marthaler, Studien über die Anfänge der Drei Bünde, v.a. S. 9–14.

315 Liver, Entwicklung vom Feudalismus, S. 385–389.

mit Rhäzüns von 1395, mit Rudolf von Werdenberg-Heiligenberg von 1399, mit den Waldstätten (vermutlich jenes von 1339) und mit Glarus von 1400 aus. Der Bischof von Chur behält sich die Herrschaft Österreich, Friedrich VII. von Toggenburg und Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz vor. Diese Einschränkungen spiegeln die aktuellen politischen Beziehungen und Bindungen wider.

Als spezielle Bestimmungen folgen Bemühungen um Rechtswahrung, wobei der Reihenfolge nach eine gütliche Einigung vor dem gemeinsamen Bund, ein Obmann-Schiedsgericht sowie das Aufbieten auf einen Rechtstag nach Ilanz oder Chur bestimmt werden.

Die gegenseitigen Hilfsverpflichtungen sollen innerhalb des Gebietes zwischen Albula, Julier, Septimer und der Feste Aspermont sowie Tschamut, Greina, San Bernardino und Splügen erfolgen. Genaue Bestimmungen werden für die gegenseitige Unterstützung über Hinterrhein hinaus im Domleschg festgelegt, wo sie auf Kosten des Mahnenden geschehen soll. Der Ausbau des Bündnisses wird gewährleistet.

Nach Elisabeth Meyer-Marthaler «wären an sich sämtliche Elemente vorhanden gewesen, die zu einer engeren Bindung hätten führen können, die Ewigkeitsklausel, die Organisation für Wahrung von Frieden und Recht, periodische Erneuerungen, Festsetzung von Tagen zu Rat und Hilfe durch bevollmächtigte Boten»[316]. Verantwortlich für den Widerstand bei der Durchführung seien vor allem die Beeinflussung der Politik des Churer Hochstifts durch Österreich und die Auswirkungen der Rhäzünser Fehde gewesen.

Peter Liver interpretierte dieses Bündnis in erster Linie als einen Landfriedensbund, der im Zusammenhang mit der Rhäzünser Fehde stand und deren Beendigung bezweckte.[317] Er stützte sich dabei auf die Tatsache, dass die Hilfeleistungen sich hauptsächlich auf das Kampfgebiet Domleschg beziehen und dass Rhäzüns fehlt. Auch können gemäss Liver die ennetbirgischen Täler nicht zu Hilfeleistungen über die Pässe Albula, Julier und Septimer verpflichtet werden, da diese nicht von der Fehde betroffen waren.

Der Einfluss der Rhäzünser Fehde auf das Bündnis darf nicht unterschätzt werden. Die Artikel über die Sicherung von Handel und Verkehr bestätigen diese These, denn der Transithandel und der regionale Handel hatten gewiss aufgrund von Feindseligkeiten an Bedeutung verloren, insbesondere im Domleschg. Die Vereinigung indes nur von diesem Gesichtspunkt aus zu erklären, scheint mir zu einseitig denn die grösseren politischen Zusammenhänge

---

316 Meyer-Marthaler, Studien über die Anfänge der Drei Bünde, S. 14.

317 Liver, Entwicklung vom Feudalismus, S. 387.

würden dabei zu wenig beachtet. Auch bedarf die These, der Bund habe die Rhäzünser Fehde einzudämmen bezweckt, einer Präzisierung.

Drei Faktoren haben zusätzlich zur Entstehung des Bündnisses beigetragen: Seit dem Jahre 1404 hatte sich das Verhältnis des Hochstifts Chur zu Habsburg verschlechtert, und Bischof Hartmann war sogar für einige Monate bis zum August 1405 durch Herzog Friedrich von Österreich gefangen gesetzt worden.[318] Im Zusammenhang damit hatte auch die Matscher Fehde wieder an Aktualität gewonnen. Dazu kamen noch die Ereignisse der Appenzeller Kriege. Nach ihrem Sieg am Stoss (17. Juni 1405) expandierten die Appenzeller und die mit ihnen verbündeten St. Galler bis nach Sargans und gerieten dadurch in die bedrohliche Nähe des Churer Hochstifts-Gebietes.[319] In ihrer Furcht vor einem «Dreifrontenkrieg» gegen Habsburg, Matsch und Appenzeller wandten sich die Churer Gotteshausleute an Herzog Friedrich und baten ihn um Schutz. Da sie aber auf Grund des Vertrags von 1392 von Friedrich zum Krieg gegen die Appenzeller gemahnt wurden, machten sie ihre Hilfe von Entschädigungen an Bischof und Hochstift abhängig.[320] Weil dieser nicht einlenkte, schlossen Bischof und Gotteshausleute am 7. Dezember 1405 einen Nichtangriffspakt mit dem Bund ob dem See.[321] Die Gefahr eines Angriffes war damit formell gebannt. Wie aber stand es um ein Übergreifen dieser dynamischen Freiheitsbewegung auf das Gebiet des Churer Gotteshausbundes und um eine mögliche Solidarisierung der Gotteshausleute mit den Appenzellern? Die Gotteshausleute hatten ihre Solidarität mit dem Bischof oft unter Beweis gestellt, und der Vertrag vom Dezember 1405 hatte sie darin auch bestärkt. Der Bund vom 5. Januar 1406 gab dem Bischof weiteren Rückhalt.

In der bisherigen Literatur zur Rhäzünser Fehde[322] scheinen mir die Auswirkungen der Matscher Fehde und eine gewisse gegenseitige Abhängigkeit zu wenig Beachtung gefunden zu haben. Für das Hochstift war ein «Zweifrontenkrieg» – und dazu in so weit von einander entfernten Gebieten – äusserst kostspielig und gefährlich. Die Tendenz Bischof Hartmanns, sich in seinem Kerngebiet abzusichern, sobald die Matscher Fehde wieder in den Vordergrund rückte, ist denn auch offenkundig.[323] Dies traf auch für 1405/06 zu. Der Bischof von Chur, der als einer der Initianten des Bündnisses von 1406 anzusehen ist, erreichte die Mitwirkung des Abtes und der Gemeinde

---

318 Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 273.

319 Bilgeri, Der Bund ob dem See, S. 36f.

320 Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 275.

321 Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte, II, Nr. 600.

322 Liver, Entwicklung vom Feudalismus, S. 362–371; Vieli, Herrschaft Räzüns, S. 58–69.

323 Vgl. die Ereignisse von 1394 siehe Kap. 3.5.2.

Disentis. Ihre Motive sind wie diejenigen der Sax-Misox politischer und wirtschaftlicher Art: einerseits das Bestreben, die blutigen und grausamen Auseinandersetzungen zu beenden, andererseits die Sorge um das Wirtschaftsleben, das in ihrem Gebiet durch die Einbussen im regionalen Handel und Transitverkehr in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Der Bund von 1406 ist deshalb auch als Versuch des Hochstifts zu werten, sich im rätischen Raum politisch und vertraglich abzusichern, um in der Matscher Fehde und im Kampf gegen Habsburg freie Hand zu bekommen. Dahinter steckt die Absicht, den einen Konfliktherd auszuschalten. Im Grunde nahm Hartmann die Politik des Jahres 1412 vorweg, als er in ähnlicher Lage versuchte, eine grosse rätische Koalition im Krieg gegen Matsch und Habsburg aufzubauen, was aber daran scheiterte, dass Rhäzüns und der damals mit ihm verbündete Graf Friedrich VII. von Toggenburg ihre Fehden weiter führten.[324] Der Passus im Bündnis von 1406, der Rhäzüns die Aufnahme in den Bund unter der Bedingung vorbehält, dass es seine Fehde mit dem Bischof beilege, zeigt deutlich die Intentionen des Hochstifts, mit welchen es mehr als eine gegen Rhäzüns gerichtete Aktion verfolgt.

### 3.12.3 Die Koalition der Freiherren von Rhäzüns mit Matsch und Toggenburg

Zwischen 1406 und 1412 fehlen Nachrichten über Feindseligkeiten in der Rhäzünser Fehde. Parallel dazu war es auch um die Matscher Fehde still geworden. Deplazes interpretiert dies mit der Tatsache, dass die Vögte mit innertirolischen Angelegenheiten beschäftigt waren.[325] Die ruhige – oder zumindest vermeintlich ruhige – Phase während der Rhäzünser Fehde lässt mehrere Deutungen zu. Entscheidend war wohl die Isolierung von Rhäzüns aufgrund des Bündnisses von 1406 und die Erlahmung der militärischen und wirtschaftlichen Kräfte der Rhäzünser und des Hochstifts Chur.

Das Aufflammen der Fehde in den Jahren 1412/13 stand eindeutig im Zusammenhang mit der Matscher Fehde und einer neuen Politik Bischof Hartmanns gegenüber Habsburg und Matsch. Die Vögte von Matsch waren 1411 erneut in die Offensive übergegangen, hatten dem Hochstift Leute, Güter, Zinse und Dienste, die zur Fürstenburg gehörten, entzogen und die Klostervogtei Müstair eingenommen.[326] Die Anrufung der Habsburger als Schutzmacht und Schiedsinstanz durch Bischof und Gotteshausleute brach-

[324] Vgl. folgendes Kap. 3.12.3.
[325] Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 277.
[326] Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 278.

te zwar die Festsetzung einiger Tage, doch keinen Frieden, denn die Vögte führten die Fehde fort. In dieser Situation erfolgte ein Umschwung in der bischöflichen Politik, die bisher darauf gezielt hatte, mit schiedsgerichtlicher und politischer Hilfe der Habsburger einen Sieg über die Vögte von Matsch zu erringen. Das Projekt einer grossen rätischen Koalition gegen Habsburg und Matsch war zwar nicht ganz neu, hatte Hartmann doch schon 1406 mit seinem Bündnis Ähnliches bezweckt. Im Unterschied dazu war die geplante Koalition von 1412 noch breiter angelegt und versuchte u.a. auch Toggenburg mit einzubeziehen.

Am 10. Oktober 1412 schloss Bischof Hartmann mit Graf Albrecht von Werdenberg-Bludenz ein Defensivbündnis, das zweifellos gegen Herzog Friedrich von Österreich gerichtet war.[327] Weitere Bündnisse kamen mit Donat von Sax-Misox[328], der schon früh sein Interesse an einer Beilegung des rhäzünsischen Konfliktes bekundet hatte, sowie mit der Abtei und der Gemeinde Disentis zustande.[329] Die Bündnisverhandlungen des Bischofs zogen sich über mehrere Monate hin.[330] Die ganzen Verhandlungen führten letztlich zum Fernbleiben des Rhäzünsers und des Toggenburgers, die sich nicht in ein Bündnis gegen Österreich und Matsch einspannen liessen, sondern ihre Fehden mit Chur fortsetzten. Bei der Absage Graf Friedrichs VII. fiel ins Gewicht, dass er kaum Interesse daran zeigen konnte, die Macht Bischof Hartmanns zu vergrössern, wären damit doch auch seine rätischen Positionen berührt worden. Dazu kam die Verwandtschaft mit den Vögten von Matsch, stammte doch seine Frau Elisabeth aus dieser Familie. Darüber hinaus wollte er es nicht mit Habsburg verderben, mit dem ihn seit kurzem ein freundschaftliches Verhältnis verband, und von dem er ansehnliche Besitzungen als Pfänder innehatte.[331] Ein Einschwenken der Rhäzünser auf die bischöfliche Politik wäre geradezu sensationell zu werten gewesen. Einerseits waren sie mit den Matsch verschwägert[332], anderseits konnten sie ihre hochgesteckten Ziele, nämlich die Bildung eines geschlossenen Territoriums, ausgehend von der Stammherrschaft in Richtung Heinzenberg und Domleschg, nur gegen Hartmann und das Hochstift realisieren. Ein Bündnis mit Chur hätte so viel wie ein Eingeständnis ihres Scheiterns bedeutet.

---

327 Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte, III, Nr. 28.

328 Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 13, 19. März 1413.

329 Tschudi, Chronicon Helveticum, 7. Teil, S. 216.

330 Reg. Werd. Nr. 738–744. Blumer, Urk.sammlung Glarus Bd. 1, Nr. 148.

331 Bütler, Friedrich VII. von Toggenburg, S. 97.

332 Margaretha, die Tochter Ulrichs II. Brun, war in erster Ehe mit Johann von Matsch verheiratet.

So entstand schliesslich keine grosse rätische Koalition des Bischofs von Chur gegen Habsburg und Matsch, sondern eine, die sich gegen ihn selbst richtete. Deplazes hat nicht unrecht, wenn er das Projekt Hartmanns als «kühn und unrealistisch» bezeichnet.[333] Der Ilanzer Bund hatte erneut seine innere Labilität bewiesen, war es dem Bischof doch gelungen, Disentis, Sax-Misox und die Lugnezer für sich zu gewinnen; ob auf der Grundlage des Bündnisses von 1406 kann hier nicht entschieden werden.

Über die erbitterten Kämpfe dieser Zeit, die an Intensität und Grausamkeit wohl alles Vorhergehende übertrafen, berichtet eine grosse Klageschrift des Hochstifts Chur: *Da lag der von Toggenburg vor Chúr mit dem von Razinns, vndd verbrendt vor Chúr, wass Er brennen mocht, oder fand ze brennen, vnd schlúg vss die Reben, vnd wuest alles dz korn dz vf dem feld wass, da verbrantent die von Mätsch in dem Münsterthal dem Gottshúss gúete schöne Dörffer alss da ist ze Túfers vnnd ze St. Marien vnd welche húser Sie nit verbrennen mochten, den brachent Sie die Múren nider, vnd brachent aúch vil heúser in dem Vinschgeú, als dz ist ze Schlúderns, vndd anerswaa, vndd schadgetent vnser Gottshúss desselben malls, me den Vierzig túsent gúlden wert*.[334]

Die Koalition Matsch-Toggenburg-Rhäzüns demonstrierte ihre Einigkeit, überschritt aber anerkannte relative Grenzen des Fehderechts, indem sie nicht allein die Ernte zerstörte, sondern gleich noch Rebstöcke ausriss.[335]

Die Folgen des Bündnisses zwischen Bischof Hartmann von Chur und dem Grossteil des Oberen Bundes bekam Rhäzüns drastisch zu spüren, indem es in eine Fehde mit Disentis und den Lugnezern verwickelt wurde. Diese ihrerseits versuchten mit den Glarnern und den Eidgenossen Soldbündnisse abzuschliessen, was Heinrich VI. von Rhäzüns mit einem Schreiben an Glarus zu verhindern bestrebt war.[336]

Allem Anschein nach gelang es den Glarnern, die sich nicht mehr in den Konflikt hineinziehen liessen, einen Waffenstillstand zwischen Rhäzüns und seinen ehemaligen Verbündeten in der Surselva auszuhandeln.[337] Sie vermittelten zugleich zwischen Chur und Toggenburg.[338]

Hartmann und die Matscher wählten erneut Herzog Friedrich und seine Räte zu Schiedsleuten, womit der Bischof das Scheitern seiner Politik offen

---

333 Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S, 280.

334 Liechtensteinisches UB 1, IV, S. 211, Mai 1413. Foffa, Münsterthal, S. 67.

335 Vgl. Brunner, Land und Herrschaft, S. 6, 98.

336 Tschudi, Chronicon Helveticum, 7. Teil, S. 217f.; Blumer, Urk.sammlung Glarus 1, Nr. 148, I. 13. März 1413.

337 Tschudi, Chronicon Helveticum, 7. Teil, S. 218f.

338 Tschudi, Chronicon Helveticum, 7. Teil, S. 219–222.

eingestehen musste. Habsburg, Hauptfeind und Schutzherr des Hochstifts zugleich, war als Schiedsinstanz noch immer unentbehrlich.[339]

## 3.13 Das Eingreifen König Sigmunds 1413

Nur mit Mühe und dank habsburgischer und glarnerischer Vermittlung hatten das Hochstift und die Gotteshausleute den Angriffen der Vögte von Matsch, der Freiherren von Rhäzüns und des Grafen von Toggenburg widerstehen können. Mitten in diese Situation fällt die Ankunft König Sigmunds in Chur im August 1413. Er wurde von den Gotteshausleuten als der Retter aus grosser Not begrüsst.[340] Als oberster Richter im Reich musste er bestrebt sein, den Konflikt des Bischofs mit Matsch, Rhäzüns und Toggenburg beizulegen, was bisher weder den Eidgenossen noch den Herzögen von Österreich gelungen war. Zudem galt es, im Vorfeld des Konzils von Konstanz um die Sicherheit auf den Strassen zu sorgen. Äusserer Anlass für den Aufenthalt des Königs in Chur gab die Vorbereitung des Italienzuges.

Nach der Gesamtbestätigung der bischöflichen Privilegien durch den Luxemburger erfolgte am 30. August 1413 ein Anlassbrief zwischen dem Hochstift und Matsch-Toggenburg.[341] Drei Tage darauf schlichtete der König in der Auseinandersetzung zwischen dem Hochstift Chur und den Freiherrn von Rhäzüns.[342] Als Obmänner des Schiedsgerichts ernannte er den Verbündeten der Rhäzünser, Graf Friedrich VII. von Toggenburg, Wolfhart von Brandis, den Stiefbruder des Bischofs, und den schon früher im Konflikt vermittelnden Bürgermeister von Zürich, Heinrich Meiss. Dazu sollten noch je zwei zugesetzte Schiedsleute von den beiden Parteien erwählt werden. Die Helfer beider Seiten waren im Anlassbrief miteinbegriffen. Der Schiedsspruch hätte bis zum 13. Januar 1414 erlassen werden sollen. Ob er zustande kam, ist ungewiss.

Der königliche Anlass blieb nicht ohne unmittelbare Folgen. Die Kämpfe zwischen Rhäzüns und Chur wurden eingestellt. Die Vermittlerrolle des Königs trug dazu bei, das Zerwürfnis beizulegen und die Koalition Matsch-Rhäzüns zu lösen. Das Ende des Konfliktes war aber nicht allein dem Eingreifen König Sigmunds zuzuschreiben. Entscheidend war ebenso der Tod der

---

339 Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 281.

340 Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 282.

341 RI XI, Nr. 666, vgl. Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 284.

342 BAC 014.0864. RI XI, Nr. 680, 2. September 1413.

beiden Kontrahenten: Ulrich II. Brun starb vor dem 20. September 1415[343], Bischof Hartmann im Jahre 1416. Schon seit 1412 war vor allem Heinrich VI. von Rhäzüns (1395–1433) als Repräsentant des Hauses in Erscheinung getreten. Ulrich Brun, seit rund 45 Jahren an der Macht, war kaum mehr in der Lage, seine Herrschaftsgewalt voll auszuüben. Es darf freilich nicht ausser Acht gelassen werden, dass die mit Unterbrüchen seit 1394 andauernde Fehde die militärischen und wirtschaftlichen Kräfte aufs Äusserste beansprucht hatte. Dazu kam auf Seiten der Rhäzünser gewiss noch die Einsicht, dass sich auf dem militärischen Wege keine Entscheidung herbeiführen liess. In dieser Hinsicht gab es keine Sieger, nur Verlierer.

## 3.14 Bilanz der Epoche Ulrichs II. Brun von Rhäzüns und der Rhäzünser Fehde

Die zentrale Bedeutung, die der Epoche Ulrichs II. Brun von Rhäzüns in der Geschichte der Freiherren von Rhäzüns zukommt, rechtfertigt eine Bilanz dieser Zeit. In der frühen Periode dieses Machthabers setzt sich der politische und wirtschaftliche Aufstieg des Hauses fort. Gehörte das Geschlecht spätestens seit den 1330er-Jahren zu den führenden weltlichen Adelsfamilien im oberrätischen Raum, so gewinnt es unter Ulrich II. Brun im Zeitraum zwischen 1370 und 1390 eine Vormachtstellung und wird zum schärfsten Opponenten des mächtigsten Feudalherren, des Bischofs von Chur.

Die Gründe für diesen Aufstieg sind in erster Linie der wirtschaftlichen Macht des Hauses zuzuschreiben, die wohl auch auf dem Bergbau beruht. Dazu gesellt sich eine überdurchschnittlich gute Verwaltungstätigkeit. Demzufolge reiht sich Ulrich Brun unter die wenigen Adeligen ein, die den Forderungen neuer Wirtschaftsformen und der damit zusammenhängenden Adaption im Verwaltungsbereich gewachsen sind und ihre Einnahmequellen durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit zu diversifizieren wissen.

Gewaltsame Eroberungen spielen in dieser ersten Phase der Brunschen Regierung keine Rolle, sind aber bei der Herrschaftsbildung in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht unbedeutend. Erbschaften fallen erstaunlicherweise nicht ins Gewicht, wohl aber der Auskauf absteigender Adelsfamilien.

Nicht unwesentlichen Anteil am politischen Aufschwung des Hauses hatte eine geschickte Bündnispolitik nach allen Seiten hin, die auf die Vorgänger Ulrichs II. zurückreicht. So weichen die kostspieligen Kämpfe mit den Werdenbergern beider Linien einem verwandtschaftlichen Verhältnis, das Ulrich

[343] THOMMEN, Urkunden zur Schweizer Geschichte, III, Nr. 59.

Brun im Falle der Sarganser Linie ökonomisch und politisch rücksichtslos ausnützt. Nicht zu unterschätzen ist auch der Rückhalt bei den Untertanen, die sich zwar in Kommunalbewegungen zusammenzuschliessen beginnen, auf deren Unterstützung der Freiherr aber noch immer zählen kann.

Ulrich Brun von Rhäzüns dient als Beispiel dafür, dass es dem Adel in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Gebiet der späteren Drei Bünde gelingt, seine territoriale Hoheit auszudehnen. Die Ausbildung einer Territorialherrschaft, verstanden als die Vereinheitlichung und Zusammenfassung aller wesentlichen Rechte, wie hohe Gerichtsbarkeit, Mannschaftsaufgebot und Steuerhoheit eines Gebietes in der Hand eines Herrn, liegt noch im Bereich des Möglichen. Opposition erwächst nicht so sehr von Seiten der aufkommenden Kommunalbewegungen, sondern von anderen feudalen Herrschaftsträgern, in erster Linie vom Bischof von Chur.

Ulrichs II. Politik beabsichtigt den Aufbau einer geschlossen Territorialherrschaft, ausgehend von seiner Stammherrschaft in Richtung Domat/Ems und Felsberg sowie Heinzenberg und Domleschg. Hier, im Hinterrheingebiet, kommt es zwangsläufig zum Konflikt mit dem Hochstift Chur. Die anfängliche Strategie liegt mehr auf wirtschaftlicher als militärischer Ebene: Der Freiherr tätigt enorme Käufe von verschiedenen Besitzungen und Rechten, wobei bischöfliche Lehen ohne lehensrechtlichen Vorbehalt an ihn gelangen. Diese Praxis schafft allerdings Probleme rechtlicher und machtpolitischer Natur. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, warum sich diese lokale Auseinandersetzung, die sich vorerst auf einzelne, wenige Streitpunkte beschränkt, ausweiten kann. Unter der Oberfläche schwelen nämlich weittragende und grundsätzliche Konflikte, die darauf warten, zur Austragung zu gelangen. Zu diesen grundsätzlichen Problemen gehört zudem das lehensrechtliche Verhältnis zwischen dem Bischof von Chur und einigen von den Freiherren von Rhäzüns erworbenen Gebieten (wie Safien), über die das Hochstift die Lehenshoheit beansprucht.

Die Rhäzünser Fehde, die durch die verschiedenen Bündnisse Ulrichs II. Brun und des Hochstifts noch weiter um sich greift, ist deswegen von Bedeutung, weil es den Freiherren nicht gelingt, sich gegenüber dem Bischof entscheidend durchzusetzen und weil ihre weit ausholende Territorialpolitik durch Hartmann abgefangen wird. Die Fehde steht auch deshalb im Fokus, weil in ihrem Zusammenhang sich politische Tendenzen ausmachen lassen, welche die Zukunft prägen sollten. Man denke diesbezüglich vor allem an Bündnisse und Kommunalbewegungen. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich auch ihre ausführliche Behandlung.

Wie oben dargelegt, gingen aus der Rhäzünser Fehde militärisch keine Sieger hervor. Wirtschaftlich betrachtet, waren die Freiherren der Fehde wohl

gewachsen, wenn auch ein allmählicher Abbau der ökonomischen Kräfte anzunehmen ist. Einige Indizien sprechen dafür. Verschuldungen und Verpfändungen sind gegenüber Bündnismitgliedern in der Cadi bekannt, doch sind das Ausmass der Verschuldung und die Gläubiger der Rhäzünser nicht auszumachen.[344] Als grösster bekannter Posten erfolgte die Verpfändung der einträglichen Alp Ranasca (Gem. Pigniu/Panix) in der Herrschaft Jörgenberg.[345] Auch der Fall des Jäckli Ürt aus Waltensburg, der unten behandelt wird, ist in diesem Zusammenhang zu sehen.

Aus politischer Perspektive verrechnete sich Ulrich Brun jedoch offensichtlich. Der Ilanzer Bund von 1395 galt für ihn als Absicherung (gegen mögliche Verbindungen des Bischofs mit Disentis und Sax-Misox) und zur militärischen Abwehr gegen das Hochstift Chur. Dies bewährte sich freilich nur in der Anfangsphase, die Isolierung im Bunde zeichnete sich allmählich ab und verstärkte sich immer mehr. Inwieweit die kommunalen Strömungen innerhalb des Bundes zu diesem Umschwung beitrugen, da ihre Träger wohl nicht gewillt waren, die territoriale Expansion eines feudalen Dynasten zu unterstützen, ist schwer zu entscheiden. Der Kampf der ehemaligen Bündnismitglieder gegen Ulrich Brun band rhäzünsische Kräfte, die in den Auseinandersetzungen mit dem Bischof fehlten.

Die Folgen der Rhäzünser Fehde: Bei der Erörterung der Gründe für die rhäzünsische Erfolglosigkeit wurden einige Folgen der Fehde bereits angedeutet. Die kriegerischen Auseinandersetzungen wirkten sich in vielen Bereichen aus.

In politischer Hinsicht stellt sich die Frage, wie sich in Zukunft die Beziehungen zwischen den Freiherren von Rhäzüns und den Bischöfen von Chur gestalten würden. Der Konflikt Freiherren versus Hochstift hatte nicht zuletzt aus der Rivalität zwischen Ulrich Brun und Bischof Hartmann gelebt. Nach ihrem Tod stellte sich zwischen den ehemals verfeindeten Lagern ein entspanntes Verhältnis ein[346], nicht zuletzt unter dem Eindruck der sich verstärkenden Kommunalbewegungen. Als Beispiel für diese neue Politik steht der Bundesbrief des Tales Domleschg vom 29. September 1423[347] zwischen dem Bischof von Chur und den Freiherren von Rhäzüns sowie den Untertanen im genannten Tal. Mit Recht betont Liver den dominierenden Einfluss

---

344 RU Nr. 153, 6. Februar 1425.

345 Reg. GA Domat/Ems, Nr. 1, 21. Juni 1425.

346 Vgl. auch die Jahrzeitstiftung der Freiherren in der Kathedrale Chur, RU Nr. 149, 3. März 1423.

347 Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 14.

der Untertanen auf dieses Bündnis, die vor allem bestrebt waren, sich gegen weitere Fehden zwischen Rhäzüns und Chur abzusichern.[348] Die Tendenz in den Beziehungen zwischen den Feudalherrschaften dürfte deshalb gewesen sein, gemeinsame Interessen zu betonen, da ihnen in den Untertanen neue Träger des politischen Lebens als Gegner entgegentraten.

Doch wie entwickelte sich das Verhältnis der Freiherren zum Oberen Bund? Die Frage, ob dieser überhaupt noch bestand, ist gerechtfertigt. Er hatte die Probe in der Rhäzünser Fehde nicht bestanden, die innere Labilität und die geringe Belastbarkeit waren nach anfänglichen Erfolgen (in Form von Beitritten) offenkundig geworden. Nur die Beziehungen zwischen Rhäzüns und Glarus hatten die Fehde schadlos überstanden. Das am 10. September 1419 geschlossene Landrecht bedeutete eine noch engere Anlehnung der Freiherren an Glarus.[349] Sie verbanden sich ohne Vorbehalte, und dies zeigt doch eine gewisse Bevormundung durch den eidgenössischen Ort, aber auch das Bedürfnis der Rhäzünser, sich abzusichern, da ihre Machtposition durch verschiedene Faktoren beeinträchtigt war.

Die Streitigkeiten zwischen den Freiherren von Rhäzüns und den Verbündeten im Vorderrheintal dauerten nach 1415 noch an[350], wurden aber alle auf dem Schiedswege beigelegt. Die Gefahr bestand, dass der Bund nach kurzer Zeit völlig auseinander brechen und das Schicksal zahlloser anderer Bünde teilen würde. Formell galt das Bündnis weiterhin[351], die zersetzenden Kräfte waren jedoch recht stark, und es wird zu untersuchen sein, warum das Bündnis von 1424 trotzdem zustande kam. Im Übrigen bestätigt sich auch für dieses Gebiet die These, dass im 15. Jahrhundert die politischen Kombinationen und Möglichkeiten noch vielfältig waren und dass die historische Richtung noch nicht vorgegeben war.

Die Kommunalbewegungen erhielten durch die Fehde zweifellos ungeahnten Aufrieb. Die zahlreichen Verbindungen zwischen Gemeinden untereinander und das selbstständige Auftreten in Verträgen und Friedensschlüssen zeugen davon. Die Untertanen – wohl jeden sozialen und rechtlichen Standes – hatten die Herren in ihren Fehden unterstützt, nun forderten sie grössere politische Partizipation. Der Bund vom September 1423 steht hierfür stellvertretend. Die gewachsene Mitbestimmung wirkte sich auch auf der Ebene der Selbstverwaltung aus. Nicht zufällig ist die Existenz eines Ammanngerichts

---

348 Liver, Entwicklung vom Feudalismus, S. 391.

349 Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte, Nr. 7; Blumer Urk.sammlung, I, Nr.162.

350 RU Nr. 145, 5. Juli 1419; RU Nr. 153, 6. Februar 1425; RU Nr. 154, 8. Februar 1425.

351 Vgl. RU Nr. 145, 5. Juli 1419 *(usgenomen unser puntnust)*.

in der Herrschaft Rhäzüns erstmals 1397 belegt.[352] Auch ein Einfluss seitens der Walsergemeinden ist nicht auszuschliessen.

Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Fehde interessiert ein Streit zwischen den Freiherren von Rhäzüns und ihrem Leibeigenen Jäckli Ürt aus Waltensburg (Herrschaft Jörgenberg).[353] Trotz seines tiefen rechtlichen Standes gehörte Ürt zu einer wirtschaftlich einflussreichen Schicht, wobei sein Reichtum in Grundbesitz oder in Erblehen bestand. Möglicherweise war er auch im Viehhandel tätig. Dies hatte ihm erlaubt, während der Rhäzünser Fehde Ulrich Brun Geld zu leihen, das dessen Söhne nicht zurückbezahlen wollten oder konnten. Nicht zuletzt dank seines ökonomischen Einflusses war es Jäckli Ürt indes gelungen, zum Landmann der Glarner aufgenommen zu werden. Wirtschaftliche Querverbindungen und die Kontakte der Glarner über den Panixerpass scheinen dabei mitgewirkt zu haben. Auf ihre Vermittlung hin kam es 1418 zu einem Vergleich zwischen den Freiherren von Rhäzüns und Jäckli Ürt. Gegen eine Ablösungssumme von 400 Gulden wurde er aus der Leibeigenschaft entlassen und in seine Güter eingesetzt unter der Bedingung, dass er seine Geldforderungen aufgab. Die Rhäzünser verfügten offenkundig nicht mehr über die gleichen Geldmittel wie vor der Fehde, was ihr Höriger zu einer rechtlichen Emanzipation von seinem Grundherrn ausnützte.

Dieses Vorkommnis wirkt wie die Zweitausgabe des Konflikts zwischen dem Markgrafen von Baden und seinem Eigenmann, dem Finanzier und späteren Zürcher Burger Heinrich Göldi um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert. Wie die Freiherren geriet auch der Markgraf in finanzielle Abhängigkeit von einem Leibeigenen. Gleich wie die Glarner sich für ihren Landmann Jäckli Ürt einsetzten, so traten die Zürcher für ihren Burger Göldi ein, der sich ebenfalls von der Leibeigenschaft loskaufen konnte.

---

352 RU Nr. 127, 5. Oktober 1397. Für Disentis ist ein solches Gericht 1390 bezeugt.

353 Tschudi, Chronicon Helveticum, 9. Teil, S. 5–11; Blumer, Urk.sammlung, I, Nr. 157, 27. Juni 1418.